

A. Staatskanzlei**Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks
zur Ausführung der §§ 11 e, 11 f RStV,
§ 5 Abs. 3 des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)****Bek. d. StK v. 11. 12. 2019 — 205-58300/003 —****Bezug:** Bek. v. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 575)

Der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks hat am 25. 10. 2019 die folgenden Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks (**Anlage**) beschlossen. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 2

Anlage**Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks
zur Ausführung der §§ 11 e, 11 f RStV sowie § 5 Abs. 3 NDR-StV
(vom 15. Mai 2004, geändert durch die Beschlüsse
des NDR Rundfunkrates vom 27. März 2009
und 25. Oktober 2013 und 25. Oktober 2019)****A. Grundsätze für die Zusammenarbeit
im Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“
und in anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten
vom 30. März 2004 in der Fassung vom 17. September 2013****Präambel**

Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses umfassender freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der freien Meinungsbildung dienende Freiheit. Sie ist konstituierend für die Demokratie.

Art. 5 GG verlangt, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen können und dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60]).

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die ARD in besonderer Weise verpflichtet.

Die nachfolgenden Verpflichtungen gelten für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ sowie die anderen Gemeinschaftsprogramme und -angebote.

I. Programmgestaltung**(1) Auftrag**

- a) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung.
- b) Die Programme und Angebote der ARD dienen der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Die Angebote und Programme der ARD haben ein vielfältiges kulturelles Angebot zu vermitteln. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Mehrheiten und Minderheiten.
- c) Die Programme und Angebote der ARD haben der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die ARD soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.
- d) Der Auftrag zur Information erstreckt sich dabei auf alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der ARD.
- e) Mit ihren Programmen und Angeboten leistet die ARD einen Beitrag zur Vermittlung von Bildung und Wissen. Sie verbreitet und fördert Bildungsangebote.
- f) In den Programmen und Angeboten der ARD soll anregende, vielfältige und kultivierte Unterhaltung dargeboten werden. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

- g) Die ARD vermittelt und fördert Kultur, Kunst und Wissenschaft. Das Geschehen in den Ländern und die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen.

Die Programme und Angebote der ARD sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen und sonstigen Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

- h) Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Sie nutzt die dafür relevanten Infrastrukturen und Übertragungswege.

(2) Anforderungen an die Gestaltung von Sendungen und Angeboten

- a) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind zu achten. Die Programme und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken.
- b) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze tragen die Programme und Angebote der ARD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei. Sie sollen das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.
- c) Die Programme und Angebote sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- d) Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes.

Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierten Filme ausgestrahlt.

Die Anliegen von Familien und Kindern sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.

- e) Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

(3) Anforderungen insbesondere an Informationssendungen und -angebote

Die ARD hat bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme und Angebote zu berücksichtigen.

- a) Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge.

Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden.

- b) Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. In Berichten und in Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen.

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft wer-

den; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

- c) Bei der Wiedergabe von Interviews und Statements darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.
 - d) Die Sendungen der Tagesschau dürfen keine Meinungsäußerungen der Redaktion enthalten; in Korrespondentenberichten sind Meinungsäußerungen zulässig. Kommentare im Rahmen von Tagesschau und Tagesthemen müssen von den Nachrichten deutlich abgegrenzt sein. Auf die für den Kommentar verantwortliche Rundfunkanstalt ist hinzuweisen.
 - e) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von den Rundfunkanstalten durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.
- (4) Besondere Anforderungen für Onlineangebote
- a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden. Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.
 - b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.
 - c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt damit zur Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Vor allem die jüngere, mit dem Internet aufwachsende Generation lässt sich auf diesem Wege erreichen.
 - d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.
 - e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten alle Bevölkerungsgruppen erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.
 - f) Die Onlineangebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Die inhaltliche Richtigkeit der von der ARD verbreiteten Onlineangebote ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.
 - g) Externe Links dienen der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Themas oder dem Programmservice. Sie bieten so einen inhaltlichen und medien-spezifischen Mehrwert für den Nutzer. Sie sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Sie müssen redaktionell veranlasst sein. Ihre Auswahl bedarf einer besonderen redaktionellen Sorgfalt. Externe Links werden als solche gekennzeichnet. Es werden keine Links gesetzt, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.
 - h) Chats werden redaktionell begleitet. Sie werden mit Teilnahmeregeln und Teilnehmerbegrenzungen versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder kommerzieller Inhalte erfolgt.
 - i) Die Onlineangebote werden technisch so erstellt, dass die Rundfunkteilnehmer sie auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die ARD bedient sich für

die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Onlineangebote der aktuellen medien-spezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.

- j) Die ARD betreibt keine eCommerce-Plattformen für kommerzielle Waren oder Dienstleistungen Dritter. Für die kostenpflichtige Abgabe von Sendungen oder Sendungsbestandteilen (Mitschnitte) für die private Nutzung sowie den Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug kann auch der Online-Vertriebsweg genutzt werden. Die ARD kann den Rundfunkteilnehmern auch ihren Programmservice online anbieten, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Karten zu ihren Konzerten und anderen Programmveranstaltungen zu bestellen.

II. Bericht über die Erfüllung des Auftrags nach § 11 e Abs. 2 RStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

(1) Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Gemeinschaftsprogramme und -angebote wiedergeben.

(2) Die ARD-Programmdirektion und die ARD-Onlinekoordination erstellen alle zwei Jahre federführend für die jeweiligen Bereiche den Entwurf der gemäß § 11 e Abs. 2 RStV zu veröffentlichenden Berichte über die Erfüllung des Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Bericht und Leitlinien)

Nach Beratung durch die Fernsehprogrammkonferenz und die Redaktionskonferenz Online sowie die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet.

Die GVK koordiniert gemäß § 5 a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratungen der Rundfunkräte. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf von Bericht und Leitlinien ab.

Vor Verabschiedung der auf Grundlage der Beratungsergebnisse überarbeiteten Fassung durch die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK. Bericht und Leitlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

III. Programmkontrolle

(1) Die Aufsichtsorgane der an den Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten überwachen die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Programmrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

(2) Beschlüsse einzelner Aufsichtsorgane, in denen ein Beitrag beanstandet wird, der von einer anderen Rundfunkanstalt eingebracht wurde, werden zur weiteren Behandlung den zuständigen Organen der einbringenden Rundfunkanstalt zugeleitet und dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnis gegeben.

IV. Beschwerden

Beschwerden gegen Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten werden jeweils an die einbringende Rundfunkanstalt weitergeleitet und von dieser behandelt. Unberührt bleibt die Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt.

V. Gegendarstellungen und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche

(1) Für Gegendarstellungsansprüche gilt § 8 ARD-Staatsvertrag.

(2) Für sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche gelten die nachfolgenden Regelungen, die eine einheitliche Handhabung ermöglichen sollen.

(3) Die redaktionelle Verantwortung für Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten trägt die jeweils einbringende Rundfunkanstalt. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung aller an Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten für die Verbreitung dieser Beiträge innerhalb ihres jeweiligen gesetzlichen Sendegebiets.

(4) Zuständig für die Bearbeitung ist die den Beitrag einbringende Rundfunkanstalt. Sofern Ansprüche bei einer anderen als der einbringenden Rundfunkanstalt geltend gemacht werden, leitet diese das Begehren an die zuständige Rundfunkanstalt weiter. Die abgebende Rundfunkanstalt verbindet dies mit der rechtsverbindlichen Zusage gegenüber dem Antragsteller, dass sie eine von der zuständigen Rundfunkanstalt abgegebene Erklärung oder eine gegen diese erwirkte gerichtliche Entscheidung als auch für sich verbindlich anerkennen wird. Die einbringende Anstalt ist bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für die anderen beteiligten Rundfunkanstalten abzugeben.

B. ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

- a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):
1. grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
 2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
 3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
 4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
- b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):
1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
 2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
 3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
 4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
 5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);

6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die/der Intendantin/Intendant der für das neue oder veränderte Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnisnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die GVK zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Die/Der Intendantin/Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die er/sie dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11 d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll,
 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

(2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach

Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per e-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt der Intendant/die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Projektbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die/den ARD-Vorsitzende/n, die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin/den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die/Der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5 a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der/dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(11) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszu-

schließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.

(13) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

III. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I und II entsprechend.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der federführenden Landesrundfunkanstalt zu veröffentlichen. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

C. Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Online-Angebote des Norddeutschen Rundfunks

I. Programmgestaltung

Die unter A. I. genannten Grundsätze gelten auch für die Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Online-Angebote des Norddeutschen Rundfunks, soweit in den folgenden Abschnitten keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

II. Regionale Verankerung

(1) Der Norddeutsche Rundfunk ist in Norddeutschland durch seine Funkhäuser, Studios, Korrespondentenbüros und Sender fest verankert. Er erfüllt seine Aufgaben für die Regionen durch umfassende Programme hoher Qualität. Glaubwürdigkeit, Professionalität und programmliche Vielfalt begründen einen Kompetenzvorsprung, den es zu wahren und auszubauen gilt.

(2) Der Norddeutsche Rundfunk sichert mit seinen Programmen die Kompetenz der ARD für Norddeutschland und für den Norden Europas. Er nimmt zu den Nachbarn im Nord- und Ostseeraum eine bedeutsame Brückenfunktion wahr. Aus der Gesamtheit seiner Programme bezieht er seine norddeutsche Identität.

(3) Als gemeinsame Rundfunkanstalt dreier alter Bundesländer und eines neuen Landes steht der Norddeutsche Rundfunk in der Verpflichtung, einen besonderen Beitrag zum Zusammenwachsen Deutschlands zu leisten.

III. Bericht des Norddeutschen Rundfunks über die Erfüllung des Programmauftrages und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag

(1) Alle zwei Jahre veröffentlicht der Norddeutsche Rundfunk, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrages, über die Qualität und Quantität der Programme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sogenannte Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten des Norddeutschen Rundfunks konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der NDR-Programme und -angebote wiedergeben.

(2) Die Programmleitungen Fernsehen und Hörfunk sowie die Landesfunkhäuser erstellen anhand dieser Vorgaben einen ersten Entwurf des Berichtes jeweils für ihre Bereiche einschließlich der Selbstverpflichtungserklärungen, die für die kommenden zwei Jahre abgegeben werden sollen. Dieser Berichtsentwurf wird vom Intendanten in der nach Erörterung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NDR-Staatsvertrag erarbeiteten Fassung anschließend zur Beratung an den Rundfunkrat bzw. hinsichtlich der Landesprogramme an die jeweiligen Landesrundfunkräte weitergeleitet. Das Ergebnis dieser Beratungen wird bei der Endfassung des Berichtes berücksichtigt.

(3) Der Bericht einschließlich der Selbstverpflichtungen ist vom Intendanten/der Intendantin in geeigneter Form zu veröffentlichen.

D. Genehmigungsverfahren des Norddeutschen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben im Bereich der Telemedien prüft die Intendantin/der Intendant anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, ist das jeweilige aktuelle Konzept des NDR über bereits bestehende Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des NDR bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);

2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
 3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
 4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
- b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):
1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
 2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
 3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
 4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
 5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
 6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
 7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
 8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet der die Intendantin/der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Die Intendantin/der Intendant erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die sie/er dem Rundfunkrat zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11 d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum sogenannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Än-

derung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll,

3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem NDR einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot auch in Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD). Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens, veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen auf der Internetseite des Rundfunkrats und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per e-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt die Intendantin/der Intendant auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat zur Genehmigung.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des NDR in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters auf der Internetseite des Rundfunkrats bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats leitet die Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten an die Intendantin/den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten und bei kooperierten Angeboten mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der Rundfunkrat des NDR in seiner federführenden Eigenschaft zeitnah eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die Gremien der nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der Gremien der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrats befassen sich die zuständigen Ausschüsse mit der Angebotsbeschreibung, den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen.

Der zuständige Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates des NDR erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Rundfunkrat mit inhaltlicher Bewertung aller Stellungnahmen Dritter.

(8) Der Rundfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, eingeholten Gutachten und einer Stellungnahme der Intendantin/des Intendanten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der NDR gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrats bekannt.

(10) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(11) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des NDR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 11 c RStV

Ziffer I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant – vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung – der für die Rechtsaufsicht über den NDR zuständigen Behörde, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrats zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der Staatsvertragsländer ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

E. Richtlinien für die Verbreitung von NDR-Teledien über Drittplattformen Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten können gemäß § 11 d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals Teledien anbieten, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Die Verbreitung über Drittplattformen ist zu begründen (§ 11 f Abs. 1 Satz 3 RStV). Des Weiteren ist zu beschreiben, wie der Jugendschutz sowie der Datenschutz berücksichtigt werden und wie für die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots nach § 11 d Abs. 5 Nr. 1 RStV Sorge getragen wird (§ 11 f Abs. 1 Satz 4 RStV).

Der RStV sieht hierfür an sich die jeweiligen Teledienkonzepte der Landesrundfunkanstalten vor. Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die Beschreibungen und Begründungen hier in Form von Richtlinien – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien – umgesetzt. Den Landesrundfunkanstalten bleibt unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Teledienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

Für den Verbreitungsweg über Drittplattformen gilt das Folgende:

1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

1.1 Die Teledienangebote der ARD-Landesrundfunkanstalten sollen allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe und Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation anbieten sowie technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Die Gestaltung der Teledienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ziel ist ein breit gefächertes Medienangebot, bei dem neben einer zeit- und ortsunabhängigen

gen Nutzungsmöglichkeit auch die interaktive Nutzung im Vordergrund steht.

1.2 Die Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z. B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere zentrale Rolle spielt. Dem müssen die Landesrundfunkanstalten gerecht werden, wollen sie entsprechend ihrem Auftrag sämtliche Bevölkerungsgruppen erreichen. Ihre Inhalte werden daher nicht nur über zentrale Websites und Apps verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.

1.3 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten – ein Angebot, das auch auf mobilen Endgeräten funktioniert. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar sind, sollen gleichbehandelt werden.

2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass die Landesrundfunkanstalten als Absender deutlich erkennbar sind.

3. Grundsätze der Nutzung

3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.

3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

3.3 Präsenzen der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.

3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigen sich die Landesrundfunkanstalten dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen werden für die interaktive Kommunikation Verhaltenskodizes (Netiquette) erlassen und durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

4. Vermeidung von Werbung

4.1 Die Verbreitung der Telemedien der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellungsmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Plattformspezifische Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), sind durch die Landesrundfunkanstalten unverzüglich zu lösen.

4.3 Inhalte werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

5. Datenschutz

5.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten.

5.2 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung der Sender führt, sind die aus der Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung zu beachten.

5.3 Die Landesrundfunkanstalten informieren in ihrem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Datenverarbeitung bei Nutzung ihrer Angebote. In verständlicher Sprache wird erklärt, welche Daten wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen wird sichtbar und mit Hinweis auf abweichende datenschutzrechtliche Verantwortung auf die Datenschutzhinweise der Drittplattformen verwiesen. Falls notwendig wird zwischen den einzelnen Drittplattformbetreibern differenziert.

5.4 Soweit Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot aufgenommen werden (sog. Embedding), überprüft die betreffende Landesrundfunkanstalt die Möglichkeit datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, um einen Datentransfer an den Drittanbieter soweit möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.

5.5 Bei der Verwendung von Plugins werden zur Vermeidung von einem ungewollten Nutzerdatentransfer an die Drittplattform datenschutzfreundliche Lösungen wie z. B. die sog. „Zwei-Klick-Lösung“ genutzt.

5.6 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote beziehen die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz herangezogen.

6. Jugendmedienschutz

6.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.

6.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen verbreitet.

6.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal der Landesrundfunkanstalt führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV), ein Altersverifikationssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) oder eine Alterskennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 JMStV).

6.4 Eine Verbreitung von Inhalten über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder geeignet sind.

6.5 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote binden die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes herangezogen.

7. Gemeinschaftsangebote

7.1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ARD-Gemeinschaftsangebote unter Berücksichtigung der dort jeweils angesprochenen Zielgruppen. Die für das betreffende Gemeinschaftsangebot federführende Landesrundfunkanstalt trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

7.2 Bei Gemeinschaftsangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF erfolgt die Umsetzung der Vorgaben für die Verbreitung über Drittplattformen entweder durch Erlass eigenständiger Richtlinien oder auf anderer, im Einvernehmen getroffener Weise.

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 19. 12. 2019
— 203-11700-3 ZMB —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Sambia in Hannover eine neue Adresse hat:

Marktstraße 35
31535 Neustadt am Rübenberge.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 9

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 7. 1. 2020
— 203-11700-3 BRA —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Hannover eine neue Adresse hat:

Schopenhauerstraße 12 A
30625 Hannover.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 9

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 7. 1. 2020
— 203-11700-6 MDG —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Herrn Eckhard Koll erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Madagaskar in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Ablauf des 31. 12. 2019 erloschen ist.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Madagaskar in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 9

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung
bei der Bearbeitung von Hilfersuchen
durch Rettungsleitstellen**

Bek. d. MI v. 27. 11. 2019
— 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1335)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 27. 11. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Anlage wird der folgende Absatz angefügt:
„Die aktuelle Zuordnungsmatrix kann auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.mi.niedersachsen.de/download/127132/Anlage_Zuordnungsmatrix_Hilfersuchen_an_die_Rettungsleitstelle_.pdf“
2. Die Anlage erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 9

Zuordnungsmatrix „Hilfersuchen an die Rettungsleitstelle“ 2.0 Stand 2019-11-27

Kategorie	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Reaktion/Disposition der Leitstelle	Personalqualifikation f. Versorgung u. Transport	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/Probleme
I. Notfallrettung zeitkritisch mit NA (RTW + NEF/RTW + RTH)	Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Vitalbedrohung	Herzinfarkt, Reanimation, Polytrauma	RTW u. NEF	i. d. R. Klinik, ggf. Bhdg. am Notfallort	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	Notfallversorgung/Überwachung, Transport i. d. R. mit Notarzt	ja	NEF und RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikator, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/Personal eines Rettungswagens mit Notarzt)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbelegende Unterlage		
	Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung, die nach ärztlicher Einschätzung notärztlicher Transportbegleitung bedürfen	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung notärztlicher Transportbegleitung bedürfen	RTW mit Notarztbegleitung	NEF: NA + NotSan RTW: NotSan + RettSan (NFR)	höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	Notfallüberwachung/Transport mit Notarzt	nein	ITW, ITH	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikator, Krankentransportrichtlinien, Empfehlung „Intensivtransport“ des LARD 2011	Anforderungsformular „Intensivtransport“			
Sonderfall Intensivtransport (ITW, ITH)	Medizinisch notwendiger Intensivtransport unter intensivmedizinischen Bedingungen bei schwerer Erkrankung/Verletzung; erweiterte med. Ausstattung und Zusatzqualifikation des Personals erforderlich	Herzinfarkt, Polytrauma nach erfolgter klinischer Primärversorgung, wenn dort eine medizinisch notwendige Weiterbehandlung nicht möglich ist	ITW, ITH	wie oben + Zusatzqualifikation „Intensivtransport“	Klinik	Notfallrettung							
	Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung ohne feststellbare Vitalbedrohung	Verletzung ohne Vitalgefährdung (z.B. isolierte Extremitätenverletzung), akut aufgetretene abdominale Schmerzen ohne Vitalgefährdung, die med. Abklärung/Behandlung erfordern	RTW	NotSan + RettSan (NFR)	i. d. R. Klinik, ggf. sonst. Versorgungseinrichtg.	Notfallversorgung/Überwachung, Transport	ja	RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/Personal eines Rettungswagens)	GKV, GUV, PKV	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbelegende Unterlage		
II. 1 Notfallrettung zeitkritisch ohne Notarzt (RTW)	Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung (ggf. nach präklinischer ärztlicher Erstbehandlung) mit Notwendigkeit eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf	RTW	NotSan + RettSan (NFR)	höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	Notfallüberwachung, Transport	nein						
	dringlicher Sekundärtransport zur unmittelbar notwendigen Weiterversorgung e. Patienten mit schwerer Verletzung/Erkrankung ohne akute Vitalbedrohung in anderer Klinik aus zwingenden medizinischen Gründen	Knöchernes Trauma der Wirbelsäule m. neurolog. Symptomatik, die umgehende Behandlung in Spezialklinik erfordert; akuter arter. Gefäßverschluss mit dringl. Notwendigkeit einer Behandlung in Spezialklinik	Notfall-KTW	RettSan (NFR) + RettSan	Klinik, ggf. sonstige med. Versorgungseinrichtung	Notfallrettung							
II. 2 Notfallrettung ohne Notarzt (Notfall-KTW) nicht disponibel	Erkrankung/Verletzung ohne im überschaubaren Verlauf zu erwartende Verschlechterung o. Vitalbedrohung, die ambulante oder stat. Behandlung bedarf. Pat. ist transportfähig, keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Verlegte o. entfernte Blasenkatheter o. PEG-Sonden; in Praxis o. Klinik abzuklärende Beschwerden bei akuter o. chronischer, erkrankungsbedingt eingeschränkter Mobilität u. fachlicher Betreuungsnötigkeit	Notfall-KTW	RettSan (NFR) + RettSan	Transport zu bzw. Entlassung aus einer ambulanten o. stationären Behandlung in Klinik oder sonstigen med. Versorgungseinrichtung	Überwachung, Transport	nein	mindestens DIN EN 1789 Typ B	NRETDG, Krankentransportrichtlinie (Ausstattung/Personal mind. eines KTW-Typ B notwendig)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbelegende Unterlage		
	Anforderung nach ärztlicher Verordnung, Ausschluss von erwartender Vitalbedrohung, keine apparative Ausstattung u./oder Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Diagnosen lt. ärztlicher Angabe	KTW	RettSan + geeignete Person	Transport zu bzw. Entlassung aus einer ambulanten o. stationären Behandlung in Klinik oder sonstigen med. Versorgungseinrichtung	Qualifizierter Krankentransport							
III. qualifizierter Krankentransport (KTW) disponibel													Durch Vertragsärzte o. ärztl. geleitete Einrichtungen veranlassete Krankentransporte, Entlassungen, Verlegungen erfordern i. d. R. eine ärztl. Verordnung. In anderen Fällen dient b. Disposition über d. RLS ersatzweise d. med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbelegende Unterlage, soweit in der Entgeltvereinbarung geregelt. Bei Transport zur amb. Behandlung vorherige Genehmigungspflicht

<p>IV. 1 Transport nach PBeFG im Tragestuhl</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die der Behandlung in einer med. Versorgungseinrichtung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Ausstattung und personelle Qualifikation eines Rettungsmittels nicht erforderlich, Transport in Eigenregie/OPNV aus zwingenden medizinischen Gründen nicht möglich</p>	<p>Lokale oder geringere Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder chron. Erkrankungen mit dadurch bedingter Einschränkung der Mobilität</p>	<p>Übergabe/Verweis an Unternehmen mit Genehmigung nach PBeFG</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein</p>	<p>medizinische Versorgungseinrichtung</p>	<p>Krankenfahrt nach PBeFG</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>Rettingsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinie (Krankenfahrt, Erkrankung/Verletzung erfordern nicht Ausstattung/Personal eines Personales (KTW), PBeFG, GewO, SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>Besetzung mit 2. Person zur Tragehilfe erforderlich</p>
<p>IV. 2 Transport nach PBeFG im Rollstuhl</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Transport in Eigenregie/OPNV medizinisch möglich und ausreichend</p>	<p>Kleinere Verletzungen, lokale Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder der Mobilität</p>	<p>Übergabe/Verweis an Unternehmen im ambulanten Versorgungssektor mit Transport in Eigenregie</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein</p>	<p>medizinische Versorgungseinrichtung</p>	<p>Vertragsärzte/ Bereitschaftsdienst (Praxen, Bereitschaftspraxen, ggfl. Klinikambulanz)</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>Krankentransportrichtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern keine Ausstattung/Personal eines Personales ("Krankenfahrt"), SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!</p>
<p>IV. 3 Transport nach PBeFG sitzend</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht angemessen/ zumubar</p>	<p>Interkurrente Erkrankungen bei Pflegebedürftigkeit; febrifuge Infekte, krankheitsbedingte Mobilitätseinschränkung</p>	<p>Übergabe/Verweis an Untersuchung/ Behandlung durch Bereitschaftspraxis /Vertragsarzt am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein</p>	<p>am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Vertragsärzte/ Bereitschaftsdienst (Hausbesuch)</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!</p>
<p>VI. medizinisch notwendige ambulante Behandlung (kein Transport auf Kosten GKV, GUV, PKV)</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht angemessen/ zumubar</p>	<p>Pfegerische Hilfeleistung am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Pflegeleistung durch Pflegeperson am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein</p>	<p>am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Ambulante Pflegeeinstelle</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>§ 71 SGB X (ständige Erreichbarkeit)</p>	<p>Häufigkeit? Relevanz? Vermittlung an "Pflegenotruf"</p>
<p>VII. Anforderung e. pflegerischen Hilfeleistung ohne Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung/ Behandlung (kein Transport)</p>	<p>keine Erkrankung/Verletzung erkennbar, kein erkennbares Risiko für eine schwere Gesundheitsstörung oder vitale Gefährdung, kein Transport gewünscht und/oder indiziert</p>	<p>Tragehilfe in Altenwohnheim, hilflose Personen</p>	<p>Der Situation entsprechend, kein Transport indiziert</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich. Personenbeförderungsschein</p>	<p>keine med. Behandlung erforderlich</p>	<p>Ambulante Pflegeeinstelle</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p></p>	<p></p>

Legende: GKV: gesetzliche Krankenversicherung; GUV: gesetzliche Unfallversicherung; GewO: Gewerbeordnung; ITW: Intensivtransportwagen; KTW: Krankentransportwagen; KV: kassenärztliche Vereinigung; LAR: Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen; MBI: Ministerialblatt; NA: Notärztin/Notarzt; NEF: Notarzteinsetzfahrzeug; NotSan: Notfalltransport; OPNV: öffentlicher Personennahverkehr; PBeFG: Personenbeförderungsgesetz; PKV: private Krankenversicherung; RettAss: Rettungssassistentin/Rettungssassistent; RettSan: Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter; RettSan (NFR): RettSan mit Zusatzqualifikation Notfallrettung; RLST: Rettungsdienst; RTH: Rettungstransportwagenschauber; RTW: Rettungstransportwagen; SGB: Sozialgesetzbuch; 1= soweit durch gesetzliche Regelungen nicht anders bestimmt, kann anstelle der/des NotSan auch eine/ein RettAss eingesetzt werden*.

Führung des Liegenschaftskatasters (LiegKatErläss)**RdErl. d. MI v. 6. 1. 2020 — 15-23401/004 —****— VORIS 21160 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 15. 10. 2014 (Nds. MBl. 674), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1304) — VORIS 21160 —
 b) RdErl. v. 18. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 683), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1190) — VORIS 21160 —
 c) RdErl. v. 14. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1112) — VORIS 21160 —

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Qualitätssicherung
 - 1.3 Datenschutz
- 2. Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters**
 - 2.1 Flurstück, Lage, Punkte
 - 2.1.1 Flurstück
 - 2.1.2 Lage
 - 2.1.3 Punkte
 - 2.2 Eigentumsangaben
 - 2.2.1 Eigentumsangaben zum Grundstück
 - 2.2.2 Eigentumsangaben zu im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken
 - 2.3 Gebäude
 - 2.4 Tatsächliche Nutzung
 - 2.5 Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben
 - 2.6 Relief
 - 2.7 Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge
 - 2.7.1 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen
 - 2.7.2 Bodenschätzung, Bewertung
 - 2.7.3 Kataloge
 - 2.7.4 Geografische und administrative Gebietseinheiten
 - 2.3 Gebäude
 - 2.4 Tatsächliche Nutzung
 - 2.5 Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben
 - 2.6 Relief
 - 2.7 Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge
 - 2.7.1 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen
 - 2.7.2 Bodenschätzung, Bewertung
 - 2.7.3 Kataloge
 - 2.7.4 Geografische und administrative Gebietseinheiten
- 3. Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters**
 - 3.1 Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
 - 3.1.1 Aktualisierung aufgrund von Liegenschaftsvermessungen
 - 3.1.1.1 Aktualisierung der Angaben zu Flurstücken, Entstehung von Flurstücken
 - 3.1.1.2 Aktualisierung der Netzpunkte des Liegenschaftskatasters
 - 3.1.1.3 Wahrung der Übereinstimmung der Bundes- und Landesgrenze
 - 3.1.1.4 Aktualisierung des Gebäudenachweises
 - 3.1.2 Aktualisierung aufgrund örtlicher Veränderungen
 - 3.1.3 Aktualisierung aufgrund von Mitteilungen anderer Stellen
 - 3.1.3.1 Mitteilungen des Finanzamtes zur Bodenschätzung
 - 3.1.3.2 Mitteilungen des Amtsgerichts (Grundbuchamt) zu Eigentumsangaben
 - 3.1.3.3 Mitteilungen eines Gerichts über Grenzstreitigkeiten
 - 3.1.3.4 Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 74 oder § 84 BauGB oder § 79 FlurbG
 - 3.1.3.5 Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 27 NKomVG
 - 3.1.3.6 Mitteilungen zu Anschriften
 - 3.1.3.7 Weitere Mitteilungen von anderen Stellen
 - 3.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - 3.2.1 Qualitätsverbessernde Maßnahmen
 - 3.2.2 Bereinigung von Zeichenungenauigkeiten
 - 3.2.3 Verschmelzungen
 - 3.3 Berichtigung unrichtiger Angaben nach § 3 Abs. 3 NVermG
 - 3.3.1 Berichtigung eines Flächenfehlers
 - 3.3.2 Berichtigung eines Zeichenfehlers
 - 3.3.3 Berichtigung eines Aufnahmefehlers
 - 3.4 Fachtechnische Fortführung
- 4. Verwaltungsverfahren**
 - 4.1 Beginn des Verfahrens
 - 4.2 Voraussetzungen für die Eintragung in das Liegenschaftskataster
 - 4.3 Anhörung
 - 4.4 Bekanntgabe
 - 4.5 Mitteilungen an andere Stellen
 - 4.6 Dokumentation

5. Führung der Liegenschaftskatasterakten

- 5.1 Grundsätze
- 5.2 Dokumente zu den Liegenschaften
- 5.3 Dokumente zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters
 - 5.3.1 Aufnahmepunktbeschreibungen
 - 5.3.2 Aufnahmepunktfortführungsrisse
 - 5.3.3 Aufnahmepunktakten

6. Verfügbarkeit im Internet**7. Schlussbestimmungen**

Abkürzungsverzeichnis

AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AFIS	Amtliches Festpunktinformationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP	Aufnahmepunkt
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BBP	Besonderer Bauwerkspunkt
BGP	Besonderer Gebäudepunkt
DE_DHHN2016_NH	Deutsches Haupthöhennetz 2016, Normalhöhe
DH	Datenerhebung
DFK	Datenhaltungskomponente
E	Ostwert (East, englisch)
ETRS89_h	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Ellipsoidische Höhe
EQK	Erhebungs- und Qualifizierungskomponente
FDV	Fachdatenverbindung
FODIS	Fortführungsdokumentationssystem
GBO	Grundbuchordnung
GP	Grenzpunkt
GS	Genauigkeitsstufe
MiZi	Anordnungen über die Mitteilungen in Zivilsachen
m ²	Quadratmeter
N	Nordwert (North, englisch)
NBZ	Nummerierungsbezirk
SP	Sicherungspunkt
TN	Tatsächliche Nutzung
UTM	Universale Transversale Mercator
VP	Sonstiger Vermessungspunkt
VW	Vertrauenswürdigkeit

1. Allgemeines**1.1 Grundsätze**

Das Liegenschaftskataster ist

- der Nachweis der Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) einschließlich der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen,
- amtliches Verzeichnis i. S. des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO),
- der Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung i. S. des § 14 BodSchätzG.

Die Angaben im Liegenschaftskataster sind Teil der Geobasisdaten Niedersachsens entsprechend dem Bezugserrlass zu c. Geobasisdaten sind Daten, die die Topografie, die Liegenschaften, die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und den einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben.

Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Landesgebiet im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt. Die Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt entsprechend dem von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) bundesweit vereinbarten objektstrukturierten Datenmodell für das Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS), das ALKIS und das Amtliche Topographisch-Kartografische Informationssystem (ATKIS) (AAA-Datenmodell).

Im ALKIS werden zu den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters Angaben zu ihrer Bezeichnung und zu ihrer räumli-

chen Ausdehnung auf der Basis des Landesbezugssystems geführt.

Zu den Liegenschaften sind Angaben zur Topografie zu führen. Diese umfassen charakteristische Merkmale (besondere Bauwerke), ordnende Merkmale (Tatsächliche Nutzungen) und Geländeformen (Reliefe).

Zu den Liegenschaften sind nach § 3 Abs. 2 NVerMG Eigentumsangaben zu führen; diese zählen i. S. dieses RdErl. zu den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

Der Nachweis der Liegenschaften umfasst die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im ALKIS und die Liegenschaftskatasterakten. Die Liegenschaftskatasterakten umfassen die maßgeblichen Dokumente zu den Liegenschaften, insbesondere Fortführungsrisse und amtliche Grenzdokumente, und zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters. Die digitale Führung der Liegenschaftskatasterakten erfolgt im Fortführungsdokumenteinformationssystem (FODIS).

Die Führung des Liegenschaftskatasters obliegt der Vermessungs- und Katasterbehörde.

1.2 Qualitätssicherung

Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind flächendeckend, aktuell und zuverlässig vorzuhalten. Eine widerspruchsfreie und modellkonforme Führung ist zu gewährleisten. Eintragungen in das ALKIS sollen automatisiert durchgeführt werden.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters soll stetig verbessert werden, um die Anforderungen an ein zeitgemäßes öffentlich-rechtliches Geobasisinformationssystem zu erfüllen. Die Führung des Liegenschaftskatasters erfolgt grundsätzlich nach landesweit einheitlichen Standards. Die landesweit einheitlichen Standards werden durch das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium bestimmt.

Bei der Eintragung von Liegenschaften soll die Identität zwischen Liegenschaftsgrafik und Objektpunktkoordinaten entsprechend des ALKIS-Datenmodells hergestellt werden. Das Prinzip der Nachbarschaft ist hierbei zu beachten; Spannungen im nachbarschaftlichen Umfeld sind zu vermeiden.

Um die Übersichtlichkeit des Liegenschaftskatasters zu verbessern, sollen Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, verschmolzen werden.

Unrichtige Angaben des Liegenschaftskatasters, insbesondere Flächenfehler, Zeichenfehler und Aufnahmefehler, sind zu berichtigen. Angaben, die nicht zweifelsfrei berichtigt werden können, sind zu kennzeichnen.

Werden Angaben zum Flurstück in einem Rechtsbehelfsverfahren angefochten, so ist dies kenntlich zu machen.

Der Nachweis der Bundesgrenze ist mit dem Königreich der Niederlande und der Nachweis der Landesgrenzen mit den benachbarten Ländern abzustimmen sowie in Übereinstimmung zu führen. Dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium ist zu berichten, wenn

- eine Flurstücksgrenze zugleich Bundes- oder Landesgrenze ist und Widersprüche nach beiderseitigem Zusammenwirken nicht geklärt werden konnten,
- es zweckmäßig ist, den Verlauf der Landesgrenze (z. B. bei Überbauten, Flussregulierungen) zu ändern.

Öffentliche Stellen liefern Fortführungsdaten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu. Diese sollen automatisiert ausgetauscht werden. Soweit der Datenaustausch nicht automatisiert erfolgt, sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen zu treffen.

1.3 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Datenschutzrecht zu beachten.

2. Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

In der Geobasis Niedersachsen werden die Objektarten der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sowie deren Eigenschaften, d. h. Attributarten, Relationsarten und Methoden, die zu Objektartengruppen und Objektartenbereichen zusammengefasst sind, definiert.

Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind in folgenden Objektartenbereichen strukturiert abgebildet:

- Flurstück, Lage, Punkte,
- Eigentümer (im Folgenden Eigentumsangaben),
- Gebäude,
- Tatsächliche Nutzung (TN),
- Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben,
- Relief,
- Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge.

2.1 Flurstück, Lage, Punkte

2.1.1 Flurstück

Flurstücke nach § 2 Nr. 2 NVerMG sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch Grenzpunkte und deren linienförmige Verbindungen (Gerade oder Kreisbogen) geometrisch festgelegt. Ein Flurstück entsteht mit seiner Eintragung in das Liegenschaftskataster. Die Flurstücke werden im Liegenschaftskataster durch das Flurstückskennzeichen eindeutig bezeichnet (**Anlage 1**).

Das Flurstück ist die elementare Buchungseinheit im Liegenschaftskataster. Über die Eintragung des Flurstückskennzeichens auf der Buchungsstelle erfolgt die Zuordnung zu einem Grundstück im Grundbuch.

Neue Flurstückskennzeichen sind zu vergeben bei der

- Entstehung eines Flurstücks durch Zerlegung oder Sondernung,
- Entstehung eines Flurstücks durch Verschmelzung,
- Entstehung von Flurstücken durch Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB oder dem FlurbG,
- Änderung der Zugehörigkeit eines Flurstücks zu einer Gemarkung oder einer Flur,
- Änderung der geometrischen Form eines Flurstücks kraft besonderen Rechts (z. B. Wasserrecht, Mitteilungen eines Gerichts über Grenzstreitigkeiten),
- Berichtigung der amtlichen Fläche eines Flurstücks wegen eines Flächenfehlers,
- Berichtigung der geometrischen Form des Flurstücks wegen eines Zeichenfehlers,
- Berichtigung des Nachweises des Flurstücks im Liegenschaftskataster wegen eines Aufnahmefehlers.

Treffen mehrere der in Absatz 3 genannten Anlässe innerhalb einer Fortführung zu, so soll nur ein neues Flurstückskennzeichen vergeben werden.

Die amtliche Fläche ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche. Zu jedem Flurstück ist im Liegenschaftskataster eine amtliche Fläche ganzzahlig, positiv und in der Einheit Quadratmeter (m²) zu führen. Die kleinstmögliche Flächenangabe ist 1 m². Die Entscheidung über die in das Liegenschaftskataster einzuführende amtliche Fläche erfolgt nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu b.

Flurstücke, die in ihrer Vermutung der Richtigkeit eingeschränkt sind, sind zu kennzeichnen (Attribute Rechtsbehelfsverfahren oder Zweifelhafter Flurstücksnachweis).

Das Attribut Abweichender Rechtszustand ist zu belegen, wenn außerhalb des Grundbuchs in einem durch Gesetz geregelten Bodenordnungsverfahren ein neuer Rechtszustand eingetreten ist und das amtliche Verzeichnis der jeweiligen ausführenden Stelle maßgebend ist.

2.1.2 Lage

Für jedes Flurstück ist eine Lagebezeichnung zu führen. Die Lagebezeichnung soll verschlüsselt eingetragen werden.

Für Gebäude ist die durch die zuständige Stelle (Gemeinde) vergebene Lagebezeichnung mit Hausnummer zu führen. Die Hausnummer kann einen Adressierungszusatz enthalten.

2.1.3 Punkte

Es werden Netz- und Objektpunkte des Liegenschaftskatasters geführt.

Netzpunkte des Liegenschaftskatasters sind

- Aufnahmepunkte (AP),

- Sicherungspunkte (SP) und
- Sonstige Vermessungspunkte (VP).
Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind
- Grenzpunkte (GP),
- Besondere Gebäudepunkte (BGP) und
- Besondere Bauwerkspunkte (BBP).

Netz- und Objektpunkte des Liegenschaftskatasters werden einschließlich ihrer Qualitätsangaben im Landesbezugssystem entsprechend dem Bezugserrlass zu b geführt und objektkartenübergreifend bezeichnet. Neu erhobene und berechnete Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind mit einer Punktkennung zu führen (**Anlage 2**).

Die Netz- und Objektpunkte des Liegenschaftskatasters werden fortgeführt, wenn

- neue Punkte bestimmt,
- Angaben zu Punkten verändert worden sind oder
- Punkte zu löschen sind.

Zu Grenzpunkten, die nach dem Bezugserrlass zu b erhoben worden sind, ist das Attribut Fachdatenverbindung (FDV) fortlaufend einzutragen. Die FDV ist mit dem Dokumentkennzeichen aus FODIS zu belegen (**Anlage 3**).

Ist ein Grenzpunkt bei einer Liegenschaftsvermessung nach dem Bezugserrlass zu b mit der Datenerhebung (DH) 1300 und der Vertrauenswürdigkeit (VW) 1200 bestandskräftig festgestellt oder als neuer Grenzpunkt festgelegt worden, so ist das Attribut Festgestellter Grenzpunkt mit dem Wert ja zu belegen.

Für einen Objektpunkt mit Mehrfachfunktion ist ein Punktobjekt mit einem Punktort anzulegen. Eine Mehrfachfunktion liegt vor, wenn z. B. ein GP gleichzeitig ein BGP ist. Die Objektart ist nach der Reihenfolge GP, BGP, BBP auszuwählen.

2.2 Eigentumsangaben

Zu den Eigentumsangaben sind die Anschriften im Liegenschaftskataster anlassbezogen zu aktualisieren.

2.2.1 Eigentumsangaben zum Grundstück

Eigentumsangaben zum Grundstück sind die Namen der Personen, für die im Grundbuch Eigentum an den Liegenschaften oder ein Erbbaurecht eingetragen ist, einschließlich deren Eigentumsanteile. Geburtsdatum und Geburtsname sind im Liegenschaftskataster zu führen, sofern sie im Grundbuch eingetragen sind.

Die Eigentumsangaben werden über das Buchungsblatt und die Buchungsstelle als Ordnungsmerkmale des Grundbuchs dem Flurstück zugeordnet.

Die Übereinstimmung der Eigentumsangaben im Liegenschaftskataster mit dem Grundbuch ist sicherzustellen.

Ein Pseudoblatt ist ein temporäres Buchungsblatt, das die Buchung, die bereits vor Eintrag im Grundbuch Rechtskraft erlangt hat, enthält (z. B. Eintragung von Bodenordnungsverfahren).

2.2.2 Eigentumsangaben zu im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken

Flurstücke, die zu keinem Grundstück im Grundbuch gebucht sind (§ 3 Abs. 2 GBO), werden im Liegenschaftskataster auf einem Katasterblatt geführt.

Zum Katasterblatt werden folgende Angaben geführt:

- bei offenkundigen oder ermittelbaren Eigentumsverhältnissen die Namen der ermittelten Personen,
- bei Anliegereigentum die Bezeichnung „Im Anliegereigentum“,
- bei nicht ermittelten Eigentumsverhältnissen die Bezeichnung „Nicht ermittelte Eigentumsverhältnisse“.

2.3 Gebäude

Die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVerMG werden im ALKIS nach Gebäuden mit Gebäudefunktion und Gebäuden mit Bauwerksfunktion unterschieden.

Jedes Gebäude soll als eigenständiges Objekt geführt werden; dessen bestimmende Attribute sind zu beschreiben. Diese

bilden die objektiv erkennbare, vorherrschende, funktionale Bedeutung eines Gebäudes ab (Dominanzprinzip).

Insbesondere zu öffentlichen Gebäuden sollen Namen (Eigennamen) und ihre Funktion geführt werden.

2.4 Tatsächliche Nutzung

Die TN gehört zur Topografie und beschreibt Flächen gleichartiger Bodenbedeckung, gleichen Bewuchses oder vergleichbarer Bebauung und Zweckbestimmung.

Eine TN wird im ALKIS als eigenständiges flächenhaftes Objekt geführt. Flächen, die einer Objektart der TN zugeordnet werden können und gleiche Attribute aufweisen, sollen zusammengefasst werden.

Namen (Eigennamen) können für bedeutsame Nutzungen geführt werden. Namenskonventionen sind zu beachten.

Die Objekte der TN enden an der Gemarkungsgrenze.

2.5 Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben

Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben (charakteristische Merkmale) werden im ALKIS als Gebäude mit Bauwerksfunktion geführt.

Je nach Objektart werden sie unterteilt in Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVerMG oder die keine Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVerMG sind.

Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVerMG sind, sind nach den Grundsätzen des Objektartenbereichs der Gebäude zu erheben.

Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die keine Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVerMG sind, sind als Topografie zu erheben, sofern sie für die Beschreibung des Grund und Bodens bedeutsam sind.

2.6 Relief

Die Geobasisdaten zu den Geländeformen und Geländestrukturen (Reliefe) sind als Angaben zur Topografie zu führen. Sie sollen im Rahmen der Aktualisierung der TN erhoben werden, wenn sie als Geländeformen oder Geländestruktur für die Beschreibung des Grund und Bodens bedeutsam sind.

2.7 Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge

2.7.1 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

Öffentlich-rechtliche Festlegungen sind auf den Grund und Boden bezogene Beschränkungen, Belastungen oder andere Eigenschaften, die öffentlich-rechtlich begründet sind. Diese Angaben beruhen auf anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes. Der originäre Nachweis sowie die Klassifizierung und Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Festlegungen werden durch das jeweilige Fachrecht begründet. Die Zuordnung, Einstufung, Widmung und Abgrenzung obliegen der jeweils zuständigen Stelle.

Sonstige Festlegungen beschreiben prägende Teile der Erdoberfläche.

Die Hinweise auf öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen haben im Liegenschaftskataster nachrichtlichen Charakter; hiervon ausgenommen sind die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung.

Flächen unterschiedlicher öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Festlegungen können sich überlagern; ein Flurstück kann ganz oder teilweise mehreren Festlegungen unterliegen.

2.7.2 Bodenschätzung, Bewertung

Nach § 14 BodSchätzG sind die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster einzutragen. Die Zuordnung, Einstufung und Abgrenzung der Bodenschätzungsflächen obliegen der Finanzverwaltung. Die Verknüpfung der Schätzungsflächen mit den Flurstücken dient der steuerlichen Bewertung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke; die Eintragung in das Liegenschaftskataster hat konstitutiven Charakter.

Im Liegenschaftskataster haben die Angaben zur Bewertung nach dem BewG nachrichtlichen Charakter.

Die Objekte der Bodenschätzung und der Bewertung enden an der Gemarkungsgrenze.

2.7.3 Kataloge

Die Objektartengruppe Kataloge dient der Verwaltung von Schlüsselkatalogen, die eine Zuordnung der Liegenschaften zu politischen und administrativen Einheiten ermöglichen.

2.7.4 Geografische und administrative Gebietseinheiten

Geografische Gebietseinheiten sind bewohnte Gebiete, die einen Eigennamen tragen (Wohnplätze); es wird der Wohnplatzname geführt.

Zu den administrativen Gebietseinheiten werden das Gemeindekennzeichen mit der Zuordnung zum Land und ggf. zum Landkreis oder zur Region sowie die Gemeindefläche geführt.

3. Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Die Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters beinhaltet das Vorhalten des ALKIS, die Eintragung von Aktualisierungen nach § 1 Abs. 1 NVermG und Berichtigungen der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 3 NVermG einschließlich qualitätssichernder Maßnahmen.

Das Eintragungsverfahren umfasst

- die fachtechnische Fortführung,
- soweit erforderlich, ein nichtförmliches Verwaltungsverfahren i. S. des § 1 NVwVfG i. V. m. § 9 VwVfG und
- die Mitteilungen an andere Stellen (siehe Nummer 4.5).

Die Vermessungsschriften nach dem Bezugserrlass zu b sind grundsätzlich aufzubewahren. Fortführungsrisse, amtliche Grenzdokumente sowie weitere für die Führung des Liegenschaftskatasters maßgebliche Dokumente sind dauerhaft zu archivieren.

3.1 Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

3.1.1 Aktualisierung aufgrund von Liegenschaftsvermessungen

3.1.1.1 Aktualisierung der Angaben zu Flurstücken, Entstehung von Flurstücken

Infolge von Liegenschaftsvermessungen nach dem Bezugserrlass zu b können sich Angaben zu Flurstücken ändern, neue Flurstücke entstehen oder vorhandene Flurstücke untergehen.

Die Eintragung eines neuen Flurstücks löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Die Eintragung einer Abmarkung (Marke) löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Die Eintragung, Änderung oder Löschung der Abmarkung eines Grenzpunktes ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen.

Die Eintragung einer durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegten Flurstücksgrenze erfolgt mit dem Vorbehalt, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt. Lehnt das Amtsgericht (Grundbuchamt) die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs ab, ist die Eintragung rückgängig zu machen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kennzeichnet die betroffenen Flurstücke mit der Belegung des Attributs Zweifelhafte Flurstücksnachweis. Die Eintragung oder Löschung des Attributs Zweifelhafte Flurstücksnachweis löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.1.1.2 Aktualisierung der Netzknoten des Liegenschaftskatasters

Im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen können sich Angaben zu Netzknoten des Liegenschaftskatasters ändern, neue Netzknoten entstehen oder vorhandene Netzknoten untergehen.

Die Eintragung von Angaben zu Netzknoten des Liegenschaftskatasters hat ausschließlich katastertechnischen Charakter und löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung. Aktualisierungen zu Sonstigen Vermessungspunkten werden im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung dokumentiert und dauerhaft archiviert.

3.1.1.3 Wahrung der Übereinstimmung der Bundes- und Landesgrenze

Im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen können sich Angaben zu Bundes- oder Landesgrenzpunkten ändern, neue Bundes- oder Landesgrenzpunkte entstehen oder vorhandene Bundes- oder Landesgrenzpunkte untergehen.

Aktualisierungen an der Bundes- oder Landesgrenze sind in das Liegenschaftskataster einzutragen. Dabei sind ggf. auch die von der katasterführenden Stelle des Königreichs der Niederlande oder der benachbarten Länder vorgelegten Vermessungsschriften zu verwenden.

Vermessungsschriften, die Teile der Bundes- oder Landesgrenze beinhalten, sind an das Königreich der Niederlande oder die benachbarten Länder mit der Bitte um Aktualisierung ihres Nachweises abzugeben.

Für Bundes- oder Landesgrenzpunkte sind zusätzlich die Punktkennzeichen des Königreichs der Niederlande oder der benachbarten Länder zu führen.

Die Wahrung der Übereinstimmung der Bundes- und Landesgrenze löst in der Regel kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Die dem Fortführungsrisse oder dem Amtlichen Grenzdokument entsprechenden Dokumente sind dauerhaft zu archivieren.

3.1.1.4 Aktualisierung des Gebäudenachweises

Aufgrund von Liegenschaftsvermessungen können sich Angaben zu Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bauwerken, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind, im ALKIS ändern.

Nach dem Bezugserrlass zu b erhobene Gebäude, Gebäudeteile oder Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude, Gebäudeteile oder Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben, die als Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG nachgewiesen sind, sind aus dem ALKIS zu löschen. Als Fortführungsdokument ist ein Fortführungsrisse anzufertigen. Eine Liegenschaftsvermessung von Amts wegen kann erforderlich werden.

Die Eintragung oder Veränderung eines Gebäudes, Gebäudeteils oder von Bauwerken, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind, löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Die Löschung eines Gebäudes, Gebäudeteils oder von Bauwerken, Einrichtungen und sonstigen Angaben, die Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind, aus dem ALKIS ist den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten mitzuteilen.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.1.2 Aktualisierung aufgrund örtlicher Veränderungen

Aufgrund von örtlichen Veränderungen kann die Änderung von Angaben der Topografie im ALKIS erforderlich werden.

Die Tatsächliche Nutzung ist flächendeckend in der Regel aus Digitalen Orthophotos (DOP) in einem regelmäßigen Turnus in Anlehnung an den Befliegungszyklus oder anlassbezogen zu aktualisieren.

Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben, die keine Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind, sowie das Relief sind anlassbezogen zu aktualisieren. Ihre Aktualisierung erfolgt entsprechend ihrer Bedeutung für die Beschreibung des Grund und Bodens gestuft. Zusätzlich sind Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben, die keine Gebäude i. S. des § 2 Nr. 2 NVermG sind, auf Antrag zu aktualisieren.

Die Eintragung der Topografie löst in der Regel kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.1.3 Aktualisierung aufgrund von Mitteilungen anderer Stellen

3.1.3.1 Mitteilungen des Finanzamtes zur Bodenschätzung

Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sind in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Als Fortführungsdokument sind die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen zu verwenden.

Die Eintragung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Das Verwaltungsverfahren ist zu dokumentieren. Eine dauerhafte Archivierung erfolgt nicht.

3.1.3.2 Mitteilungen des Amtsgerichts (Grundbuchamt) zu Eigentumsangaben

Das Amtsgericht teilt folgende Angaben mit Eigentumsbezug mit:

- Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Erbbauberechtigten,
- Angaben zur Grundbuchbezeichnung,
- Angaben zu grundstücksgleichen Rechten und Anteilsgrundstücken,
- Angaben zur Teilung oder Vereinigung von Grundstücken.

Die Mitteilung (Datenbereitstellung) und die Eintragung erfolgen grundsätzlich automatisiert.

Die Eintragung von Mitteilungen des Amtsgerichts (Grundbuchamt) hat nachrichtlichen Charakter und löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.1.3.3 Mitteilungen eines Gerichts über Grenzstreitigkeiten

Das Liegenschaftskataster ist bei Mitteilungen eines Gerichts über Grenzstreitigkeiten nach § 3 Abs. 1 NVerMG i. V. m. dem Zweiten Teil 1. Abschnitt Nr. I Nr. 3 Abs. 4 der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) zu aktualisieren. Für die Eintragung und ggf. Erhebung ist ein Amtsverfahren nach § 7 Abs. 1 NVerMG einzuleiten.

Die Eintragung aufgrund der Mitteilung eines Gerichts löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.1.3.4 Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 74 oder § 84 BauGB oder § 79 FlurbG

Das Liegenschaftskataster verliert in Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und dem FlurbG zeitweise seine Funktion als amtliches Verzeichnis. Vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher i. S. des BauGB und des FlurbG dienen der Flurbereinigungsplan, der Umlegungsplan oder der Beschluss über die vereinfachte Umlegung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke i. S. des § 2 Abs. 2 GBO.

Das Liegenschaftskataster ist auf Ersuchen der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 NVerMG i. V. m. den §§ 74 oder 84 BauGB oder § 79 Abs. 1 FlurbG zu berichtigen.

Die Eintragung des neuen Rechtszustandes in das Liegenschaftskataster löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Die für die Eintragung maßgeblichen Dokumente sind durch die Vermessungs- und Katasterbehörde aufzubewahren. Die Übersicht der Objektpunkte, z. B. Liegenschaftsriss, ist dauerhaft zu archivieren.

Der Flurbereinigungsplan, der Umlegungsplan oder der Beschluss über die vereinfachte Umlegung wird von der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde aufbewahrt.

3.1.3.5 Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 27 NKomVG

Gebiete von Gebietskörperschaften können durch Gesetz oder durch Gebietsänderungsvertrag geändert werden. Das Liegenschaftskataster ist entsprechend dem Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 NVerMG i. V. m. § 27 Abs. 1 NKomVG zu aktualisieren.

Die Eintragung eines neuen Flurstückskennzeichens aufgrund von Gebietsänderungen löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Als Fortführungsdokument ist ein Fortführungsriss anzufertigen und dauerhaft zu archivieren.

Die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft hat als Hinweis auf eine öffentlich-rechtliche Festlegung nachrichtlichen Charakter und löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.1.3.6 Mitteilungen zu Anschriften

Teilen Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder andere Stellen aktuelle Anschriften mit, sind diese nach § 3 Abs. 2 Satz 3 NVerMG in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Die Eintragung der Anschriften hat nachrichtlichen Charakter und löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.1.3.7 Weitere Mitteilungen von anderen Stellen

Anlassbezogen sind weitere Mitteilungen von anderen Stellen nach § 3 Abs. 1 NVerMG in das Liegenschaftskataster einzutragen, sofern die Angaben zu den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters gehören.

Die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben obliegen der mitteilenden Stelle (inhaltliche Zuständigkeit).

Die Eintragung von weiteren Mitteilungen anderer Stellen hat nachrichtlichen Charakter und löst kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3.2.1 Qualitätsverbessernde Maßnahmen

Qualitätsverbessernde Maßnahmen können aus modelltechnischen oder fachlichen Gründen erforderlich werden.

Die Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen soll vorrangig automatisiert erfolgen. Manuell durchzuführende qualitätsverbessernde Arbeiten sind thematisch zusammenzufassen und priorisiert abzarbeiten (Maßnahmenpakete). Widersprüche im Datenbestand sind sukzessive aufzulösen.

Die Eintragung von qualitätsverbessernden Maßnahmen löst in der Regel kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.2.2 Bereinigung von Zeichenungenauigkeiten

Eine Zeichenungenauigkeit ist eine abweichende Darstellung der Inhalte der Liegenschaftskatasterakte in der Liegenschaftsgrafik, die kein Zeichenfehler i. S. dieses RdErl. ist.

Die Liegenschaftsgrafik ist flächendeckend mit hoher Genauigkeit zu führen. Hierzu soll die Identität zwischen der Liegenschaftsgrafik und den koordinierten Objektpunkten hergestellt werden. Die Bereinigung von Zeichenungenauigkeiten (geometrische Verbesserungen) soll vorrangig flächenhaft durch Homogenisierung erfolgen. Ergänzend dazu sollen Zeichenungenauigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung von Liegenschaftsvermessungen und in Gebieten mit einem besonderen Bedarf bereinigt werden.

Bei Veränderungen infolge geometrischer Verbesserung der Liegenschaftsgrafik ist grundsätzlich kein neues Flurstückskennzeichen zu vergeben. Im Einzelfall kann die geometrische Verbesserung der Liegenschaftsgrafik die Berichtigung eines Flächenfehlers erforderlich machen.

Die Bereinigung von Zeichenungenauigkeiten löst in der Regel kein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung erfolgen nicht.

3.2.3 Verschmelzungen

Um die Übersichtlichkeit des Liegenschaftskatasters zu verbessern, sollen Flurstücke verschmolzen werden. Voraussetzung für die Verschmelzung ist, dass

- die betreffenden Flurstücke Teile des selben Grundstücks im Rechtssinne sind (im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer laufenden Nummer geführt werden),

- die zu verschmelzenden Flurstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden und
- der Verschmelzung keine grundbuchlichen Bedenken (§ 5 GBO) entgegenstehen.

Die Verschmelzung von Flurstücken löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Als Fortführungsdokument ist ein Fortführungsriß anzufertigen.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.3 Berichtigung unrichtiger Angaben nach § 3 Abs. 3 NVerMG

Unrichtige Angaben des Liegenschaftskatasters sind von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigungen unrichtiger Angaben zum Flurstück umfassen im Wesentlichen

- die Berichtigung eines Flächenfehlers,
- die Berichtigung eines Zeichenfehlers oder
- die Berichtigung eines Aufnahmefehlers.

3.3.1 Berichtigung eines Flächenfehlers

Ein Flächenfehler liegt vor, wenn die Abweichung zwischen der geometrischen und der amtlichen Fläche die im Bezugsriß zu b angegebenen größten zulässigen Abweichungen bei der Flächenberechnung überschreitet.

Für die Berechnung von Flurstücksflächen sind die Regelungen des Bezugsrißes zu b entsprechend anzuwenden.

Die Berichtigung eines Flächenfehlers löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Als Fortführungsdokument ist ein Fortführungsriß anzufertigen.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.3.2 Berichtigung eines Zeichenfehlers

Ein Zeichenfehler ist eine falsche Darstellung der Inhalte der Liegenschaftskatasterakte im Datenbestand des ALKIS, der zu einer sichtbar anderen geometrischen Form von Flurstücken in der Liegenschaftsgrafik führt.

Zeichenfehler sind unverzüglich zu berichtigen. Im Einzelfall kann die Berichtigung eines Zeichenfehlers die Berichtigung eines Flächenfehlers erforderlich machen.

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus. Als Fortführungsdokument ist ein Fortführungsriß anzufertigen.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.3.3 Berichtigung eines Aufnahmefehlers

Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn

- der örtliche Verlauf einer Flurstücksgrenze nicht den Angaben in den maßgeblichen Liegenschaftskatasterakten entspricht,
- die größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung nach dem Bezugsriß zu b überschritten wird und
- die Grenze weder rechtswirksam noch willkürlich verändert worden ist.

Aufnahmefehler sind unverzüglich zu berichtigen. Für die Berichtigung eines Aufnahmefehlers sind die Regelungen des Bezugsrißes zu b anzuwenden.

Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers erfolgt mit dem Vorbehalt, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt. Lehnt das Amtsgericht (Grundbuchamt) die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs ab, ist die Berichtigung des Aufnahmefehlers rückgängig zu machen.

Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers löst ein Verwaltungsverfahren i. S. der Nummer 4 aus.

Es erfolgen eine Dokumentation und eine dauerhafte Archivierung.

3.4 Fachtechnische Fortführung

Zur Bearbeitung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ist grundsätzlich die Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (EQK) sowie zur Führung des Datenbestandes der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters die Datenhal-

tungskomponente (DHK) zu nutzen. EQK und DHK werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörde vorgehalten.

Der Fortführungsauftrag der Erhebung (Fortführungsauftrag) ist im Bearbeitungsprozess entsprechend den Angaben der Vermessungsschriften zu vervollständigen und zu plausibilisieren.

4. Verwaltungsverfahren

Bei Eintragungen in das Liegenschaftskataster mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung für die Beteiligten ist ein Verwaltungsverfahren nach § 1 NVwVfG i. V. m. § 9 VwVfG durchzuführen.

4.1 Beginn des Verfahrens

Die Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters wird auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen.

Berechtigt zur Antragstellung sind

- Eigentümerinnen oder Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie
- Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sonstige Berechtigte nach § 7 Abs. 1 NVerMG sind befugt, die Eintragung von Gebäuden zu veranlassen.

Antragstellerinnen oder Antragsteller können vertreten werden oder sich vertreten lassen, z. B. durch Personen mit Vollmacht.

Eine Eintragung in das Liegenschaftskataster ist von Amts wegen auszuführen, wenn sie zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist und niemand verpflichtet ist, einen Antrag zu stellen. Das ist z. B. bei der Berichtigung unrichtiger Angaben im Liegenschaftskataster gegeben.

4.2 Voraussetzungen für die Eintragung in das Liegenschaftskataster

Die Vermessungs- und Katasterbehörde entscheidet, ob die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sind.

In Gebieten öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren soll für die Bildung von Flurstücken die Genehmigung der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde vorliegen (§ 51 BauGB – Verfügungs- und Veränderungssperre in Umlegungsgebieten).

Eintragungen aufgrund von Mitteilungen anderer Stellen werden entsprechend den mitgeteilten Angaben vorgenommen.

4.3 Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist den Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu äußern.

Beteiligte sind vor allem Personen,

- für die ein Eigentum oder ein Erbbaurecht an den vom Verwaltungsverfahren betroffenen Flurstücken eingetragen ist,
- die eine Liegenschaftsvermessung beantragt haben,
- die als Erwerberinnen oder Erwerber hinzugezogen worden sind oder
- in deren Rechte sonst eingegriffen wird.

In Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB oder dem FlurbG ist die für das Bodenordnungsverfahren zuständige Behörde als Beteiligte hinzuzuziehen.

Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten hinreichend zur Sache informiert sind. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- die Eintragung auf einer Liegenschaftsvermessung beruht, an der sie beteiligt gewesen sind,
- die Eintragung ihrem Antrag entspricht oder
- sie in anderer Weise in das Verfahren eingebunden worden sind.

4.4 Bekanntgabe

Den Beteiligten ist die Eintragung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters bekannt zu geben.

Mit der schriftlichen Bekanntgabe der Eintragung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind eine Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters und ggf. weitere Dokumente zu übersenden, aus welchen der erlassene Verwaltungsakt erkennbar ist. Die elektronische Übermittlung ist zulässig, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Bekanntgaben an mehr als zehn Beteiligte können nach § 3 Abs. 4 NVerfG als Offenlegung erfolgen. Ort und Zeitraum sind vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Die Form der ortsüblichen Bekanntmachung richtet sich nach der Hauptsatzung oder Bekanntmachungssatzung der Kommune, in welcher die betroffenen Flurstücke liegen (Belegenheitsprinzip). Die ortsübliche Bekanntmachung muss die Verwaltungsakte hinreichend bestimmen und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Bei einer Offenlegung nach § 3 Abs. 4 NVerfG wird der veränderte Nachweis zur Einsicht ausgelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist von einem Monat gelten die Verwaltungsakte als bekannt gegeben.

Wird gegen die Eintragung in das Liegenschaftskataster Klage erhoben und kann der Klage nicht kurzfristig abgeholfen werden, kennzeichnet die Vermessungs- und Katasterbehörde die betroffenen Flurstücke mit der Belegung des Attributs Rechtsbehelfsverfahren. Diese Eintragung oder deren Löschung hat im Liegenschaftskataster nachrichtlichen Charakter.

4.5 Mitteilungen an andere Stellen

Andere Stellen sind die jeweils fachlich zuständigen Stelle für die öffentlich-rechtlichen und sonstige Festlegungen.

Die Mitteilungen an die Grundbuch- oder die Finanzverwaltung erfolgen in automatisierten Verfahren.

Die Eintragung neuer Flurstücke in das Liegenschaftskataster ist

- in Enteignungsverfahren, Sanierungsverfahren oder städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Stelle mitzuteilen,
- bei Vorliegen einer Baulast der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mitteilungen über die Eintragung in das Liegenschaftskataster können an weitere zuständige Stellen übermittelt werden.

4.6 Dokumentation

Das Verwaltungsverfahren ist nachvollziehbar und transparent in den Geschäftsnachweisen zu dokumentieren. Geschäftsnachweise sollen elektronisch geführt werden.

Bestandteile der Vermessungsschriften, die nicht dauerhaft archiviert werden aber von Bedeutung sein können, sind zu den Geschäftsnachweisen zu nehmen.

Die Geschäftsnachweise sind mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrags zu schließen. Dokumente, die von der Vermessungs- und Katasterbehörde nicht dauerhaft archiviert werden, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag geschlossen worden ist.

5. Führung der Liegenschaftskatasterakten

5.1 Grundsätze

Dokumente, die für die Erhebung und Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters maßgeblich sind und deren Vorhaltung fachlich erforderlich ist, sind dauerhaft zu archivieren.

Die Liegenschaftskatasterakten sind im Original und im FODIS (Anlage 3) vorzuhalten. Analoge Dokumente (Originale) sind zu digitalisieren und im FODIS georeferenziert einzutragen. Der digitale Datenbestand muss für die Bereitstellung geeignet sein.

Mit der Eintragung in das ALKIS sind neue Dokumente unverzüglich in das FODIS einzutragen.

Dokumente aus den Liegenschaftskatasterakten sollen ausgesondert werden, wenn sie nicht mehr für die Führung der

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters maßgeblich sind. Bei ausgesonderten Dokumenten sind die Bestimmungen des § 3 NArchG zu beachten.

5.2 Dokumente zu den Liegenschaften

Die Dokumente zu den Liegenschaften umfassen

- den originären Zahlennachweis der Liegenschaften (z. B. Fortführungsrisse),
- die öffentlichen Urkunden aus dem Verwaltungsverfahren (z. B. Amtliche Grenzdokumente) und
- weitere Dokumente (z. B. historische Unterlagen).

5.3 Dokumente zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters

Die Dokumente zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters umfassen

- die Aufnahmepunktbeschreibungen,
- die Aufnahmepunktfortführungsrisse und
- die Aufnahmepunktakten.

5.3.1 Aufnahmepunktbeschreibungen

Jede Aufnahmepunktbeschreibung weist den AP und seine SP sowie die Ergebnisse der Vermarkung, Sicherung und Einmessung unter der Punktnummer des AP nach. Die Zuordnung von SP bleibt auch bei örtlich nicht mehr vorhandenem AP bestehen.

Die Aufnahmepunktbeschreibungen sind anhand der Aufnahmepunktfortführungsrisse zu aktualisieren und zu archivieren.

5.3.2 Aufnahmepunktfortführungsrisse

Zum Nachweis der Bestimmung oder Änderung der AP oder SP gehören

- der Aufnahmepunktfortführungsrisse einschließlich der Liste zum Aufnahmepunktfortführungsrisse sowie
- das SAPOS®-Messungsprotokoll oder
- das Berechnungsprotokoll für terrestrische Messungen.

Der Nachweis der Bestimmung oder Änderung der AP oder SP ist nur in analoger Form dauerhaft zu archivieren.

5.3.3 Aufnahmepunktakten

Dokumente für im Zusammenhang bestimmte Punktgruppen sind in Aufnahmepunktakten zu archivieren.

Die Aufnahmepunktakten enthalten mindestens die Messwerte, die aufbereiteten Messwerte und die Berechnungsergebnisse.

Die Aufnahmepunktakten sind dauerhaft nur in analoger Form zu archivieren.

6. Verfügbarkeit im Internet

Die Geobasis Niedersachsen ist in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) verfügbar.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

– Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 12

Anlage 1

Flurstückskennzeichen

Das Flurstückskennzeichen besteht aus dem Schlüssel des Landes, der Gemarkungsnummer, der Flurnummer sowie der Flurstücksnummer.

Eine Gemarkung ist nach dem Namen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils benannt und besteht aus einer Gruppe zusammenliegender Fluren.

Flurnummer ist die Bezeichnung (ganze Zahl) einer Gruppe zusammenliegender Flurstücke (Flur) innerhalb einer Gemarkung.

Die Flurstücksnummer ist die Bezeichnung für die innerhalb einer Flur vergebene Nummer eines Flurstücks. Sie besteht aus einer ganzen Zahl oder einer Bruchzahl. Bei der Bruchzahl ist der eine Teil die ganzzahlige Nummer der erstmaligen Flurstücksnummerierung (Stammnummer) und der andere Teil eine mit Eins beginnende, fortlaufende ganze Zahl zur Unterscheidung.

Neue Flurstücksnummern sollen außer bei flächenhaften Neubildungen als Bruchzahl gebildet werden, wobei dem Zähler die Stammnummer und dem Nenner die — mit der Zahl Eins beginnende — jeweils nächste der zuletzt vergebenen ganzen Zahl zuzuordnen ist (Nummerierung nach Abstammung).

Bei flächenhaften Neubildungen sollen ganze Zahlen vergeben werden. Als ganze Zahl ist die nächste der zuletzt vergebenen Stammnummer — bei flurweisen Neubildungen mit Eins beginnend — zu vergeben (freie Nummerierung).

Einmal vergebene Flurstückskenneichen dürfen nicht wieder verwendet werden.

Angaben zu Netz- und Objektpunkten

1. Punktkenennung

Über die Punktkenennung erhalten Netz- oder Objektpunkte eine eindeutige Bezeichnung. Diese setzt sich aus der Bezeichnung des Nummerierungsbezirks (NBZ) und der Punktnummer zusammen.

Die Bezeichnung des NBZ besteht aus der Angabe des NBZ der Universalen Transversalen Mercator (UTM)-Abbildung. Bei migrierten Netz- oder Objektpunkten besteht die Bezeichnung des NBZ aus einem G und der Angabe des Gauß-Krüger-NBZ.

Örtlich unveränderte Netz- und Objektpunkte (siehe Bezugserlass zu b) behalten bei der Aktualisierung ihrer objektbeschreibenden Merkmale ihre Punktkenennung bei. Die Auswirkungen von Bodenbewegungen auf die Netz- und Objektpunkte bedingen keine Ummummerierung.

Einmal vergebene Punktkennungen sind grundsätzlich nur einmal zu verwenden.

Stelle	Punktkenennung																			
	Numerierungsbezirk (NBZ)										Punktnummer									
	Zahlenbenennung des 100-km-Bereichs					Zahlenbenennung des 1-km-Bereichs					10	11	12	13	14					
Numerierung im UTM-NBZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9											
	Zonennummer		100 km des Ostwertes (EAST)	1000 km des Nordwertes (NORTH)	100 km des Nordwertes (NORTH)	10 km des Ostwertes (EAST)	1 km des Ostwertes (EAST)	10 km des Nordwertes (NORTH)	1 km des Nordwertes (NORTH)											
Beispiel	3	2	4	5	9	7	5	7	0											
	Numerierungsbezirk (NBZ)										Punktnummer									
Migriert	G	Streifennummer	100 km des Rechtswertes (EAST)	1000 km des Hochwertes (NORTH)	100 km des Hochwertes (NORTH)	10 km des Rechtswertes (EAST)	1 km des Rechtswertes (EAST)	10 km des Hochwertes (NORTH)	1 km des Hochwertes (NORTH)											
Beispiel	G	3	4	5	9	7	6	7	2											

2. Qualitätsangaben

Für Netz- und Objektpunkte werden als Qualitätsangaben für die Lage die DH und die VW geführt. Für Netz- und Grenzpunkte werden als Qualitätsangaben für die Höhe die Genauigkeitsstufe (GS) und die VW geführt.

Die Qualitätsangaben geben Auskunft über Genauigkeitsstandard und Zuverlässigkeit des Erhebungsverfahrens.

2.1 Lage

Im ALKIS sind folgende Einstufungen zur DH und VW zu führen. Nicht aufgeführte Kombinationen sind im Rahmen der Aktualisierung in der Regel nicht einzutragen. In der Vergangenheit zulässige Kombinationen können nachgewiesen sein.

Datenerhebung/ Vertrauenswürdigkeit	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahmepunkt	Sicherungspunkt	Sonstiger Vermessungs- punkt	Grenzpunkt	Besonderer Gebäude-, Bauwerkspunkt
	(AP)	(SP)	(VP)	(GP)	(BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Erhebung durch Liegenschaftsvermessungen					
Satellitengestütztes Vermessungsverfahren	0130/1100	0130/1100	1300/1200	1300/1200	1300/1200
Terrestrisches Vermessungsverfahren	3100/1100	—	—	—	—
Sicherungsvermessung	—	3100/1200	—	—	—
Doppelt polares Vermessungsverfahren	—	—	1300/1200	1300/1200	1300/1200
Einfach polares Vermessungsverfahren	—	—	—	—	1300/1300
Anschluss an Objektpunkte mit DH 1300	—	—	—	—	1400/1300
Orthogonalverfahren	—	—	—	—	1400/1300
Qualitätssicherung auf Basis der Liegenschaftskatasterakten*)					
Orthogonalverfahren nach Fortführungserlass II	—	—	1400/1300	1400/1300	1400/1300
Anforderungen älterer Vorschriften	—	—	1500/1400	1500/1400	1500/1400

Datenerhebung/ Vertrauenswürdigkeit	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahmepunkt	Sicherungspunkt	Sonstiger Vermessungs- punkt	Grenzpunkt	Besonderer Gebäude-, Bauwerkspunkt
(DH/VW)	(AP)	(SP)	(VP)	(GP)	(BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Polygonpunktfelderlaß	—	—	3200/1300	—	—
Digitalisierte Punkte	—	—	4200/—	4200/—	4200/—
Homogenisierte Punkte	—	—	4260/— 4280/—	4260/— 4280/—	4260/— 4280/—

*) Die berechneten Netz- und Objektpunkte können höchstens die gleichen Qualitätsangaben erhalten wie die zugrunde liegenden Bezugspunkte.

Legende

Datenerhebung (DH)

0130	Aus Echtzeit-GNSS-Messung				
1300	Aufgrund Anforderungen des LiegVermErlasses ermittelt (RdErl. des MI „Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen [VVLiegVerm]“ vom 22. 11. 1985 [Nds. MBl. S. 1063], geändert durch RdErl. des MI vom 1. 7. 1988 [Nds. MBl. S. 532], in Kraft getreten am 1. 1. 1986, bis zum derzeit geltenden RdErl. des MI „Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen [LiegVermErlass]“ vom 18. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 683]) in der derzeit geltenden Fassung	3200	Aufgrund Anforderungen des Polygonpunktfelderlasses ermittelt (RdErl. des MI „Aufbau des Polygonpunktfeldes [Polygonpunktfelderlaß]“ vom 21. 2. 1966 [Nds. MBl. S. 174], neugefasst durch RdErl. des MI „Aufbau und Erhaltung des Polygonpunktfeldes [Polygonpunktfelderlaß]“ vom 4. 12. 1972 [Nds. MBl. 1973 S. 3, S. 405], außer Kraft getreten durch RdErl. des MI „Errichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder — Festpunktfelderlaß —“ vom 14. 10. 1983 [Nds. MBl. S. 903])		
1400	Aufgrund Anforderungen des Fortführungserlasses II ermittelt (RdErl. des MI „Fortführung des Liegenschaftskatasters — Teil II — [Fortführungserlaß II]“ vom 22. 3. 1965 [Nds. MBl. S. 347], zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 10. 12. 1968 [Nds. MBl. 1969 S. 94], neugefasst durch RdErl. des MI vom 10. 7. 1974 [Nds. MBl. S. 1319], außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. 12. 1985)	4200	Aus Katasterkarten digitalisiert	4260	Mit sonstigen geometrischen Bedingungen und/oder Homogenisierung (Maßstab größer gleich 1 zu 1 000)
1500	Aufgrund Anforderungen älterer Vorschriften (für Liegenschaftsvermessungen) ermittelt	4280	Mit sonstigen geometrischen Bedingungen und/oder Homogenisierung (Maßstab kleiner 1 zu 1 000)		
3100	Aufgrund Anforderungen des Festpunktfelderlasses ermittelt (RdErl. des MI „Errichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder — Festpunktfelderlaß —“ vom 14. 10. 1983 [Nds. MBl. S. 903], neugefasst durch RdErl. des MI vom 25. 2. 1988 [Nds. MBl. S. 219], bis zum derzeit geltenden RdErl. des MI „Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen [LiegVermErlass]“ vom 18. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 683]) in der derzeit geltenden Fassung				
				Vertrauenswürdigkeit (VW)	
				1100	Vertrauenswürdigkeitsstufe Ausgleichung
				1200	Vertrauenswürdigkeitsstufe Berechnung
				1300	Vertrauenswürdigkeitsstufe Bestimmungsverfahren (durch wirksame Kontrollen)
				1400	Vertrauenswürdigkeitsstufe ohne Kontrolle

2.2 Höhe

Für die ellipsoidische Höhe im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989, Ellipsoidische Höhe (ETRS89_h) sind im ALKIS folgende Einstufungen zur GS und VW zu führen. Nicht aufgeführte Kombinationen sind im Rahmen der Aktualisierung in der Regel nicht einzutragen. In der Vergangenheit zulässige Kombinationen können nachgewiesen sein.

Genauigkeitsstufe/ Vertrauenswürdigkeit	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahmepunkt	Sicherungspunkt	Sonstiger Vermessungs- punkt	Grenzpunkt	Besonderer Gebäude-, Bauwerkspunkt
(GS/VW)	(AP)	(SP)	(VP)	(GP)	(BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Ellipsoidische Höhen im ETRS89_h					
Erhebung bei Liegenschaftsvermessungen	2300/1400	2300/1400	2300/1400	2300/1400	—
Normalhöhen im DE_DHHN2016_NH*)					
Trigonometrische Höhenübertragung/Nivellement	2000/1200	2000/1200	—	—	—
SAPOS® (doppelte Aufnahme mit Mittelbildung)	2200/1200	2200/1200	—	—	—
Aus analoger Unterlage	3300/1400	—	—	—	—

*) DE_DHHN2016_NH = Deutsches Haupthöhennetz 2016, Normalhöhen.

Legende

Genauigkeitsstufe der Höhe (GS)

2000	Standardabweichung S kleiner gleich 2 cm
2200	Standardabweichung S kleiner gleich 6 cm
2300	Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm
3300	Standardabweichung S kleiner gleich 500 cm

Vertrauenswürdigkeit der Höhe (VW)

1200	Vertrauenswürdigkeit Berechnung
1400	Vertrauenswürdigkeitsstufe ohne Kontrollen

Führung der Liegenschaftskatasterakten**1. Bearbeitungs- und Anwendungshinweise für das FODIS**

Für die Verwaltung von Dokumenten im FODIS gelten folgende Grundsätze:

- die Dokumente werden nach unterschiedlichen Dokumentarten verwaltet,
- die Dokumente der jeweiligen Dokumentarten sind in Dokumenttypen unterteilt,

- jedes Dokument wird unter einem eindeutigen Dokumentkennzeichen gespeichert und
- neben dem Dokumentkennzeichen sind weitere Attribute zum Dokument zu belegen.

Das Dokumentkennzeichen hat eine spezifische Ausprägung für jede Dokumentart. Die Struktur der Dokumentkennzeichen sieht wie folgt aus:

Dokumentart Liegenschaftskataster

1. – 2. Stelle	3. – 5.	6. – 7.	8. – 11.	12. – 14.	15. – 18.	19.	20. – 21.
Länderkennung	Dienststellennummer	Dokumentart	Gemarkung	Flur	Lfd. Nummer des Dokuments	Typ	Unternummer
0 3		0 0					

Dokumentart Netz Liegenschaftskataster

1. – 2. Stelle	3. – 5.	6. – 7.	8. – 15.	16. – 20.	21.	22. – 23.
Länderkennung	Dienststellennummer	Dokumentart	Nummerierungsbezirk	Punktnummer	Typ	Unternummer
0 3		2 0				

Die in FODIS gespeicherten Dokumente sind im amtlichen Landesbezugssystem zu georeferenzieren.

2. Analoge Dokumente des Netzes Liegenschaftskataster

Die analogen Aufnahmepunktbeschreibungen sind nach UTM-NBZ und aufsteigendem Punktkennzeichen dauerhaft zu archivieren.

Entsprechend ist mit den zugehörigen Aufnahmepunktfortführungsrissen einschließlich der SAPOS®-Messungsprotokolle oder dem Berechnungsprotokoll für einzelne durch terrestrische Messungen bestimmte Punktgruppen zu verfahren.

Die analoge Sortierung von Dokumenten im Gauß-Krüger-NBZ kann erhalten bleiben.

C. Finanzministerium**Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover**

Bek. d. MF v. 13. 12. 2019 – 45-106-201 –

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 345)

Der Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 3. 4. 2019 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 13. 12. 2019 erteilt.

– Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 21

Anlage

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die ehemalige Provinz Hannover (ausgenommen der ehemalige Regierungsbezirk Aurich) sowie das ehemalige Land Schaumburg-Lippe und das Land Bremen. Im ehemaligen Regierungsbezirk Aurich betreibt die Anstalt die Kraftfahrzeug- und die Unfallversicherung.“

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt und erhält somit folgende Fassung:

„die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitglieder, soweit diese von ihm zu wählen sind, sowie die Abberufung aus wichtigem Grunde.“

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 17. 12. 2019

– 41 1-10538/03/001/01 –

Statutengemäß hat die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes am 13. 12. 2019 auf Empfehlung des Kassenausschusses vom 25. 6. 2019 und der Mitgliederversammlung der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 26. 9. 2019 die in der **Anlage** abgedruckte 46. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 17. 12. 2019 genehmigt.

– Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 21

Anlage

**46. Änderung des Statuts
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
– Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes – vom 13. Dezember 2019**

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 45. Änderung vom 22. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. In § 2 wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Über die Auflösung der Kasse und über Änderungen des Ersten Teils dieses Statuts beschließt die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.“

2. In § 5 Abs. 7 Buchstabe b werden die Worte „Lageberichts in Form eines“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
In Buchst. c werden nach dem Wort „Einsprüche“ die Worte „und Beanstandungen“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
„Die Beschlussfassung nach Satz 1 Buchst. a bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.“
4. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Worte „Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Worte „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 18. 12. 2019 — VD3 03023/001/17/01 —

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 4)
— **VORIS 20441** —

1. Mit RdSchr. vom 18. 12. 2019 — Z B 1-P 1532/15/10003:005 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2018 bis 30. 6. 2019 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe | 9,80 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 13,12 EUR. |

Das RdSchr. des BMF ist auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 16. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 15. 1. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 22

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten im Geschäftsbereich des MS

RdErl. d. MS v. 13. 12. 2019 — Z/1-03594 —

— **VORIS 20480** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für die nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit als Dozentin oder Dozent an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte, am

Landesbildungszentrum für Blinde und an der Pflegeschule des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen, sofern die Tätigkeit nicht auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses, auf das die Bestimmungen des TV-L Anwendung finden, erbracht wird. Das ist z. B. der Fall bei kurzfristigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder bei freiberuflicher Unterrichtstätigkeit.

1.2 Dieser RdErl. gilt nicht für katechetische Lehrkräfte, die im Rahmen von Gestellungsverträgen mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind.

2. Bestimmung des Personenkreises

2.1 Nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die die Unterrichtstätigkeit als einen nicht zum Hauptamt gehörenden Kreis von Aufgaben aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrnehmen (§ 70 Abs. 2 NBG).

2.2 Nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten sind Personen, deren Unterrichtstätigkeit bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist dafür nicht, dass diese Personen auch eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Daher können z. B. auch Studierende, Personen ohne anderweitige Erwerbstätigkeit oder Rentnerinnen und Rentner beschäftigt werden. Nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten i. S. dieses RdErl. sind auch freiberuflich tätige Personen, die im Durchschnitt eines Kalenderjahres mit nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich in den in Nummer 1.1 Satz 1 genannten Einrichtungen unterrichten.

3. Art der Beschäftigungsverhältnisse

3.1 Beschäftigungsverhältnisse nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten können sowohl freiberuflich als auch auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses tätig sein. Die Rechtsnatur der Beschäftigung ist jeweils im Einzelfall auf Grundlage des § 611 a BGB und der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung freiberuflicher und nichtselbständiger Tätigkeit zu beurteilen. In Zweifelsfällen sind ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV durchzuführen und eine Anrufungsauskunft vom Betriebsstättenfinanzamt nach § 42 e EStG einzuholen. Vergütung nach den Bestimmungen dieses RdErl. wird nur gewährt, wenn die nebenberufliche Tätigkeit als Dozentin oder Dozent freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, das vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen ist, erfolgt. Auf alle übrigen Beschäftigungsverhältnisse von Dozentinnen und Dozenten, auch wenn sie nebenberuflich sind, finden die Bestimmungen des TV-L Anwendung.

3.3 Eine freiberufliche Tätigkeit ist nur zulässig, wenn § 50 Abs. 2 Satz 1 NSchG keine Anwendung findet. Insofern kommen bei den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und dem Landesbildungszentrum für Blinde nur Lehrtätigkeiten in nicht anerkannten Unterrichtsfächern, wie z. B. Deutsche Gebärdensprache, für eine freiberufliche Ausübung in Betracht.

4. Vergütung

4.1 Nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte, am Landesbildungszentrum für Blinde und an der Pflegeschule des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen kann je Unterrichtsstunde eine Vergütung bis zur Höhe der nach Nummer 2 der Anlage 13 zu § 47 Abs. 6 NBesG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst gewährt werden.

4.2 Bei außergewöhnlichem Vor- oder Nachbereitungsaufwand, bei Vermittlung besonders anspruchsvoller Inhalte oder bei einem besonderen dienstlichen Interesse — insbesondere wenn der Bedarf an qualifizierten Dozentinnen und Dozenten anders nicht gedeckt werden kann — darf der Höchstbetrag nach Nummer 4.1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um bis zu 100 % überschritten werden.

4.3 Als Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts wird nicht gesondert vergütet.

4.4 Neben der Vergütung nach Nummer 4.1 können Reisekosten nach den für Beschäftigte des Landes Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

4.5 Üben Beschäftigte des Landes Niedersachsen die Tätigkeit als Dozentin oder Dozent im Rahmen einer Nebentätigkeit aus, darf eine Vergütung nur gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass Ärztinnen und Ärzte vom Arbeitgeber verpflichtet wurden, Unterricht an der Pflegeschule des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen zu erteilen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2020 S. 22

F. Kultusministerium

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen für die Innovationsprojekte des Masterplans Digitalisierung im Bereich der digitalen Bildung

Erl. d. MK v. 15. 12. 2019 — 54-80 009-2 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage des Masterplans Digitalisierung 2.7 Zuwendungen zur Implementierung von innovativen und zukunftsorientierten Technologien im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen im Rahmen der Innovationsprojekte „Robonatives“, „Additive Fertigung — 3-D-Druck in der Schule“ und „Distanzlernen/Berufsbildende Schulen“. Bildungsziel der LReg ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstbestimmten Denken und Handeln in einer digitalisierten Gesellschaft und Arbeitswelt zu fördern. Hiesige drei Innovationsprojekte sollen den digitalen Wandel in der Bildung wie folgt forcieren:

- 1.1.1 „Robonatives“: Schülerinnen und Schüler sollen technisch aktuelle Lernangebote und zeitgemäße Bildungschancen im Bereich Industrie 4.0 erhalten,
- 1.1.2 „Additive Fertigung — 3-D-Druck in der Schule“: Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sollen sich im Projektunterricht gemeinsam mit innovativer Zukunftstechnologie auseinandersetzen und
- 1.1.3 „Distanzlernen/Berufsbildende Schulen“: Die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am fachtheoretischen Unterricht soll in ländlichen Gebieten ermöglicht werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgend aufgeführte Digitalisierungsmaßnahmen:

- 2.1 die Anschaffung von kollaborativen Robotern, mit denen bis zu 50 allgemeinbildende Schulen ausgestattet werden sollen, das Einrichten von Innovations- und Zukunfts-

zentren der Robotik an bis zu 5 berufsbildenden Schulen sowie die Zusammenarbeit mit kooperierenden Universitäten („Robonatives“),

- 2.2 die Anschaffung von 30 3-D-Drucksystemen, von denen bis zu 20 an allgemeinbildenden und bis zu 10 an berufsbildenden Schulen eingesetzt werden sollen, sowie die schulübergreifende Entstehung einer Datenbank von CAD-Objekten („Additive Fertigung — 3-D-Druck in der Schule“) und
- 2.3 die Anschaffung von Videokonferenzsystemen, mit denen bis zu 22 berufsbildende Schulen ausgestattet werden sollen, sowie der Einsatz von Teleteaching („Distanzlernen/Berufsbildende Schulen“).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO in privatrechtlicher Form an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind Schulträger von niedersächsischen allgemein- und berufsbildenden Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen haben ausschließlich an niedersächsischen allgemein- und berufsbildenden Schulen zu erfolgen.

4.2 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die nach dem 25. 2. 2019 begonnen wurden.

4.3 Die Weitergabe der Zuwendung darf nur an solche Letztempfänger erfolgen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Letztempfänger soll grundsätzlich Rechtsfähigkeit besitzen.

4.4 Eine Gewährung von Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, soweit für den gleichen Fördergegenstand andere Mittel des Landes Niedersachsen oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

4.5 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- 5.2.1 Personalausgaben für zusätzliches Personal, das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist und
- 5.2.2 Sachausgaben, die durch Anschaffung von Hard- und Software sowie die Durchführung der Maßnahmen entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Maßnahmen

- 5.3.1 nach Nummer 2.1 bis zu 91,64 %,
- 5.3.2 nach Nummer 2.2 bis zu 90,91 % und
- 5.3.3 nach Nummer 2.3 bis zu 90,09 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Es erfolgt eine Deckelung der Zuwendung

- 5.4.1 nach Nummer 2.1 auf einen Betrag in Höhe von maximal 8 500 000,00 EUR,
- 5.4.2 nach Nummer 2.2 auf einen Betrag in Höhe von maximal 300 000,00 EUR und
- 5.4.3 nach Nummer 2.3 auf einen Betrag in Höhe von maximal 1 200 000,00 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Erstempfänger verpflichtet sich, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bei dem Letztempfänger zu bestätigen.

6.2 Der Letztempfänger ist zu verpflichten, die für den Zuwendungszweck erworbene Ausstattung bis zum Zeitpunkt der Abschreibung zu verwenden. Die Mindestnutzungsdauer beträgt fünf Jahre.

6.3 Nach Ablauf der Bindungsfrist sind angeschaffte Gegenstände dem Letztempfänger zu übereignen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MK.

7.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 12. 2019 einzureichen.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V.
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise und Städte

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 23

I. Justizministerium**Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG
in den Fällen des § 159 StPO**

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12. 12. 2019 — 3810-404.38 —

— **VORIS 33200** —

1. Die Staatsanwaltschaft, die über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung geführt hat, zeigt den Sterbefall nach § 30 Abs. 3 PStG dem Standesamt an.

2. Die Zuständigkeit des Standesamtes für die Entgegennahme der Anzeige richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beurkundung des Sterbefalles. In erster Linie kommt es auf den Ort an, an dem der Tod eingetreten ist. In besonderen Fällen ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit aus den §§ 36, 37, 38 und 40 PStG sowie aus § 37 PStV.

3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landkreise und Gemeinden
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 24

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz****Bauaufsicht;
Ausführungsempfehlungen zu § 47 NBauO**

RdErl. d. MU v. 16. 12. 2019 — 63-24 156/3-1 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: RdErl. d. MS v. 6. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 714), geändert durch
RdErl. d. MS v. 28. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 806)
— **VORIS 21072** —

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu er-

wartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können (notwendige Einstellplätze). Zweck der Regelung ist es, den öffentlichen Straßenraum zu entlasten. Sofern keine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen wurde, können folgende Empfehlungen zur Anwendung des § 47 NBauO herangezogen werden.

1. Für die bedarfsorientierte Bemessung der herzustellenden Einstellplätze nach § 47 Abs. 1 NBauO entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung aller vorliegenden, maßgeblichen Informationen des Einzelfalles über die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze.

1.1 Es wird empfohlen, hierbei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
- b) die tatsächlichen ständigen Benutzerinnen und Benutzer und die Besucherinnen und Besucher (u. a. Anzahl, Personengruppen, auch im Hinblick auf ihre Fortbewegungsbzw. Mobilitätsmittel),
- c) die Nutzung, auch im Hinblick auf das damit verbundene Einzugsgebiet,
- d) die barrierefreien Einstellplätze,
- e) Satzungen der Gemeinde, die nicht die Anzahl der Einstellplätze betreffen,
- f) die Lage der baulichen Anlage,
- g) anwendbare Mobilitätskonzepte der Gemeinde, der Bauherrin und des Bauherrn,
- h) die fußläufige Erreichbarkeit bei besonderen baulichen Anlagen wie Krankenhäusern, Arztpraxen, Theatern und Museen,
- i) die Anbindung an den außerörtlichen ÖPNV, sofern bei der baulichen Anlage starker außerörtlicher Benutzerverkehr zu erwarten ist.

1.2 Bei der Festlegung der Anzahl der herzustellenden Einstellplätze wird empfohlen, regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge wären bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

2. Alternativ zur Ermittlung nach Nummer 1.1 können für die Bemessung der herzustellenden Einstellplätze die Richtzahlen der **Anlage** zugrunde gelegt werden.

2.1 Die Richtzahlen dienen als Orientierungswerte, um die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze im Einzelfall zu ermitteln; die Orientierungswerte stellen keine Maximalwerte für den Bedarf an Einstellplätzen dar. In diesen Richtzahlen sind Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Menschen mit Behinderungen gemäß § 49 NBauO enthalten.

2.2 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung sollte der Einstellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt ermittelt werden; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 % der übergeordneten Fläche beträgt.

2.3 Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, sollte deren Einstellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten bemessen werden.

2.4 Bei der Festlegung der Anzahl der herzustellenden Einstellplätze wird empfohlen, regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge wären bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

2.5 Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze könnte reduziert werden, wenn wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr dargelegt werden.

Hierzu gehören beispielsweise

- eine regelmäßig und in angemessener Taktung bediente Haltestelle des ÖPNV in fußläufiger Entfernung,
- die vertraglich gesicherte Existenz von Car-Sharing in fußläufiger Entfernung,
- das Vorliegen und die Umsetzung eines plausiblen Mobilitätskonzepts, z. B. Jobticket/Jahreskarten für die Mehrheit der Beschäftigten bei Arbeitsstätten oder das Kombi-Ticket bei der Mehrzahl der Karten für Kultur- sowie Sportveranstaltungen.

2.6 Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, sollte der Einstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf ermittelt werden.

3. Die Anforderungen für die Errichtung oder Ausstattung von Einstellplätzen mit Ladepunkten oder mit Leitungsinfrastruktur für Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb ändern nicht die Anzahl an notwendigen Einstellplätzen. Das bedeutet, dass zunächst die Anzahl an notwendigen Einstellplätzen des Einzelfalles ermittelt wird und durch eine eventuell geforderte Quote eine bestimmte Anzahl von diesen Einstellplätzen mit Ladepunkten oder mit Leitungsinfrastruktur auszustatten ist; es kommen dadurch also keine weiteren Einstellplätze hinzu.

4. Dieser RdErl. tritt am 16. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 15. 1. 2020 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

– Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 24

Anlage

Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Estpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	0,5 bis 2 Estpl. je Wohnung	10
1.3	Wochenend- und Ferienheime	1 Estpl. je Wohnung	—
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Estpl. je 6 Betten	10
1.6	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 Estpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Estpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 Estpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹)	—
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Estpl. je 15 bis 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 5 Estpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Fläche	75
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Estpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten — außer Sportstätten —, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Estpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und andere Glaubenshäuser einer Gemeinde	1 Estpl. je 15 bis 25 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen und andere Glaubenshäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Estpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Estpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Estpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Estpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Estpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Estpl. je 2 bis 5 Boote	—
5.13	Fitness- und Sportstudios	1 Estpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	75
5.14	Kleinfitness- und Kleinsportstudios, die für die gleichzeitige Nutzung durch maximal 2 Kunden geeignet sind	2 Estpl.	—
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 2 bis 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder Nummer 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Estpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Pflegeheime	1 Estpl. je 6 bis 10 Betten	75
7.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	50
7.7	Tageskliniken	1 Estpl. je 3 bis 5 Plätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Estpl. je 30 Schüler	—
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, berufsbildende Schulen	1 Estpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Förderschulen	1 Estpl. je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Estpl. je 6 flächenbezogene Studienplätze ²⁾	—
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder und dergleichen	1 Estpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Estpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Estpl. je 15 Besucherplätze	—
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Estpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Estpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Kraftfahrzeugpflegeplätzen	2 Estpl. je Pflegeplatz	—
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Estpl. je Waschanlage ³⁾	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Estpl. je Waschplatz	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Estpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Estpl. je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Estpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	—

¹⁾ Der Einstellplatzbedarf sollte in der Regel nach der Nutzfläche berechnet werden; sollte sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf ergeben, sollte die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.

²⁾ Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

³⁾ Zusätzlich sollte ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Aufwertung des niedersächsischen Natur-
und Kulturerbes sowie für die Sicherung
der biologischen Vielfalt
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

Erl. d. MU v. 17. 12. 2019 — 26-22610/010 —

— **VORIS 28100** —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 24. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 762)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt
geändert:

Der Bezug zu b erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geän-
dert durch Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1807)
— **VORIS 77000** —“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 27

Naturparke

Bek. d. MU v. 19. 12. 2019 — 26-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710), zuletzt geändert durch
Bek. v. 23. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1370)

Die Anlage zu Nummer 8 Dümmer erhält die in der **Anlage**
abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 27

**Die Anlage ist auf den Seiten 32/33
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems
„RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG“
gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG**

**Bek. d. MU v. 15. 1. 2020
— Ref36-62800/1/010/2/13 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die
RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49—51,
51069 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 13. 12.
2019 über die Genehmigung zum Betrieb eines Systems ge-
mäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3

VerpackG bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffent-
lichen Bekanntgabe an wirksam.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können
in der Zeit **vom 15. 1. bis 14. 2. 2020** während der Dienststun-
den im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz,
Pfortnerloge,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,
montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr
eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 27

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehr-
bringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung
von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017, BGBl. I S. 2234,
ergeht folgender sofort vollziehbarer

Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG für
das Gebiet des Landes Niedersachsen die Genehmigung zum
Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG.
Die Antragstellerin stellt mit dem von ihr eingerichteten Sys-
tem eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte und flä-
chendeckende Sammlung aller restentleerter Verpackungen
bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder
durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender
Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicher.

2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestim-
mungen:

2.1 Bis zum 31. 3. 2020 sind die noch fehlenden Abstim-
mungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Entsor-
gungsträgern (örE), die den Vorgaben des § 22 VerpackG
entsprechen, abzuschließen und vorzulegen. Alternativ
kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antrag-
stellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsver-
einbarung mit dem jeweiligen örE vorgelegt werden.

Die Antragstellerin hat für die betroffenen Vertragsgebie-
te, in denen derzeit keine gültigen Abstimmungsverein-
barungen bestehen, erneute Unterwerfungserklärungen
unverzüglich nach Abschluss der Abstimmungsvereinba-
rungen — spätestens jedoch bis zum 31. 3. 2020 — vor-
zulegen. Dabei darf das Tagesdatum der Unterwerfungs-
erklärung nicht älter als das Abschlussdatum der Ab-
stimmungsvereinbarung sein. In die Zukunft gerichtete
„Blanko“-Unterwerfungserklärung können nicht anerkannt
werden.

2.2 Bis zum 31. 3. 2020 hat die Antragstellerin zum vollstän-
digen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von
Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für
die entweder noch keine oder lediglich zum 31. 12. 2019
endende Leistungsverträge vorgelegt wurden, aktuelle
rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern
über die regelmäßige Abholung aller vom privaten End-
verbraucher im Vertragsgebiet zur Sammlung bereitge-
stellten Verpackungen vorzulegen, die eine Vertragslauf-

zeit mindestens bis 31. 12. 2020 ausweisen. Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind mit rückwirkender Geltung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen.

- 2.3 Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öRE gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 VerpackG entspricht. In diesem Fall ist auch eine erneute Unterwerfungserklärung unter Bezug auf die neue Abstimmungsvereinbarung gegenüber dem öRE abzugeben. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur bisherigen geschlossen werden kann sowie Unterwerfungserklärungen nicht lückenlos zur bisherigen erteilt werden können, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.4 Soweit die Antragstellerin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) nur in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend aufnimmt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Antragstellerin beteiligen, mitzuteilen, auf welche Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung erstreckt. Die Antragstellerin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich in den übrigen Bundesländern, die vom Systembetrieb der Antragstellerin nicht erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.
- 2.5 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.
- 2.6 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass die Genehmigungsbehörde und/oder der/den von dieser beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung dem VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.
- 2.7 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öRE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) einer deutschen Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, als Gläubiger zu erfolgen und ist bei diesem im Original zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde wird die Sicherheitsleistung regelmäßig — jedoch mindestens einmal jährlich — über-

prüfen und kann diese bei Bedarf jederzeit an geänderte tatsächliche und/oder rechtliche Verhältnisse durch gesonderten Bescheid anpassen.

- 2.8 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des VerpackG erforderlich ist.
- 2.9 Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt, Rahmenvorgaben der öRE nicht beachtet oder dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine oder keine ausreichende Sicherheit beibringt.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Dieser Bescheid ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt zu geben. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstr. 2, 30169 Hannover während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheides kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „PreZero Dual GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Bek. d. MU v. 15. 1. 2020
— Ref36-62800/1/010/2/14 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 19. 12. 2019 über die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 15. 1. bis 14. 2. 2020 während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Pfortnerloge,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,
montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 28

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017, BGBl. I S. 2234, ergeht folgender sofort vollziehbarer

Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG. Die Antragstellerin stellt mit dem von ihr eingerichteten System eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte und flächendeckende Sammlung aller restleerter Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicher.

2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Bis zum 31. 3. 2020 sind die noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), die den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen, abzuschließen und vorzulegen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsvereinbarung mit dem jeweiligen örE vorgelegt werden.

Die Antragstellerin hat für die betroffenen Vertragsgebiete, in denen derzeit keine gültigen Abstimmungsvereinbarungen bestehen, erneute Unterwerfungserklärungen unverzüglich nach Abschluss der Abstimmungsvereinbarungen — spätestens jedoch bis zum 31. 3. 2020 — vorzulegen. Dabei darf das Tagesdatum der Unterwerfungserklärung nicht älter als das Abschlussdatum der Abstimmungsvereinbarung sein. In die Zukunft gerichtete „Blanko“-Unterwerfungserklärung können nicht anerkannt werden.

2.2 Bis zum 31. 3. 2020 hat die Antragstellerin zum vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für die entweder noch keine oder lediglich zum 31. 12. 2019 endende Leistungsverträge vorgelegt wurden, aktuelle rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung aller vom privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen vorzulegen, die eine Vertragslaufzeit mindestens bis 31. 12. 2020 ausweisen. Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind mit rückwirkender Geltung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen.

2.3 Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den örE gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 VerpackG entspricht. In diesem Fall ist auch eine erneute Unterwerfungserklärung unter Bezug auf die neue Abstimmungsvereinbarung gegenüber dem örE abzugeben. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzö-

gerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur bisherigen geschlossen werden kann sowie Unterwerfungserklärungen nicht lückenlos zur bisherigen erteilt werden können, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.4 Soweit die Antragstellerin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) nur in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend aufnimmt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Antragstellerin beteiligen, mitzuteilen, auf welche Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung erstreckt. Die Antragstellerin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich in den übrigen Bundesländern, die vom Systembetrieb der Antragstellerin nicht erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.

2.5 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

2.6 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass die Genehmigungsbehörde und/oder der/den von dieser beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung dem VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.

2.7 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den örE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) einer deutschen Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, als Gläubiger zu erfolgen und ist bei diesem im Original zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde wird die Sicherheitsleistung regelmäßig — jedoch mindestens einmal jährlich — überprüfen und kann diese bei Bedarf jederzeit an geänderte tatsächliche und/oder rechtliche Verhältnisse durch gesonderten Bescheid anpassen.

2.8 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des VerpackG erforderlich ist.

2.9 Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt, Rahmenvorgaben der örE nicht beachtet oder dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine oder keine ausreichende Sicherheit beibringt.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5. Dieser Bescheid ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt zu geben. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstr. 2, 30169 Hannover, während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerzten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheids kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Wohnsitz

hat. Hat der Beschwerzte im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufhebung der Stiftung „Unterstützungskasse für die früheren Betriebsangehörigen der Germania Zement- und Kalkwerk Misburg GmbH & Co.“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 12. 2019
— 11741-U 01 —

Mit Schreiben vom 16. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Unterstützungskasse für die früheren Betriebsangehörigen der Germania Zement- und Kalkwerk Misburg GmbH & Co.“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Unterstützungskasse für die früheren Betriebsangehörigen der Germania Zement- und Kalkwerk Misburg GmbH & Co.
Lohweg 34
30559 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 30

Anerkennung der „Björn Erhard Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 12. 2019
— 11741-B89 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Björn Erhard Stiftung“ mit Sitz in Sarstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, mildtätiger Zwecke sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Björn Erhard Stiftung
Hildesheimer Straße 62
31157 Sarstedt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 30

Anerkennung der „Erhard Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 12. 2019
— 11741-E 33 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Erhard Stiftung“ mit Sitz in Sarstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind der dauerhafte Erhalt der Erhard Familienunternehmen sowie die Ausübung der sich aus der Beteiligung oder den Beteiligungen ergebenden Gesellschafterrechte, die Förderung der gemeinnützigen Björn Erhard Stiftung, die angemessene Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifterfamilie, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit, der Familienharmonie und des Familienfriedens der Stifterfamilie sowie die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erhard Stiftung
Hildesheimer Straße 62
31157 Sarstedt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 30

Anerkennung der „Stiftung Schloss Marienburg“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 12. 2019
— 11741-M 31 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Schloss Marienburg“ mit Sitz in Pattensen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Heimatkunde und Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Schloss Marienburg
Schloss Marienburg
Marienberg 1
30982 Pattensen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 30

Anerkennung der „Hans-Fabian von Ostau-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 12. 2019
 — 11741-H 79 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hans-Fabian von Ostau-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege und des Umwelt- und Naturschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Fabian von Ostau-Stiftung
 c/o Frank Schneider
 Gustav-Falke-Straße 7
 23562 Lübeck.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 31

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der
„DRES. HEMMERICH STIFTUNG“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 11. 2019
 — 2.02-11741-15 (155) —

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 13. 11. 2019 und der Satzung vom 5. 11. 2019 die „DRES. HEMMERICH STIFTUNG“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 AO durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von Kirchen in Niedersachsen und im Freistaat Bayern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DRES. HEMMERICH STIFTUNG
 Marschweg 36 a
 26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 31

Anerkennung der „Georg Berding Familienstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 12. 2019
 — 2.02-11741-10 (070) —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 12. 2019 die „Georg Berding Familienstiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Steinfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die finanzielle Unterstützung der Abkömmlinge (Destinatäre) des Stifters, die Förderung des selbständigen unternehmerischen Engagements der Destinatäre sowie des familiären Zusammenhalts unter den Destinatären.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Georg Berding Familienstiftung
 Arndtstraße 11
 49078 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 31

Anerkennung der „Kreimer-Selberg Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 12. 2019
 — 2.02-11741-09 (098) —

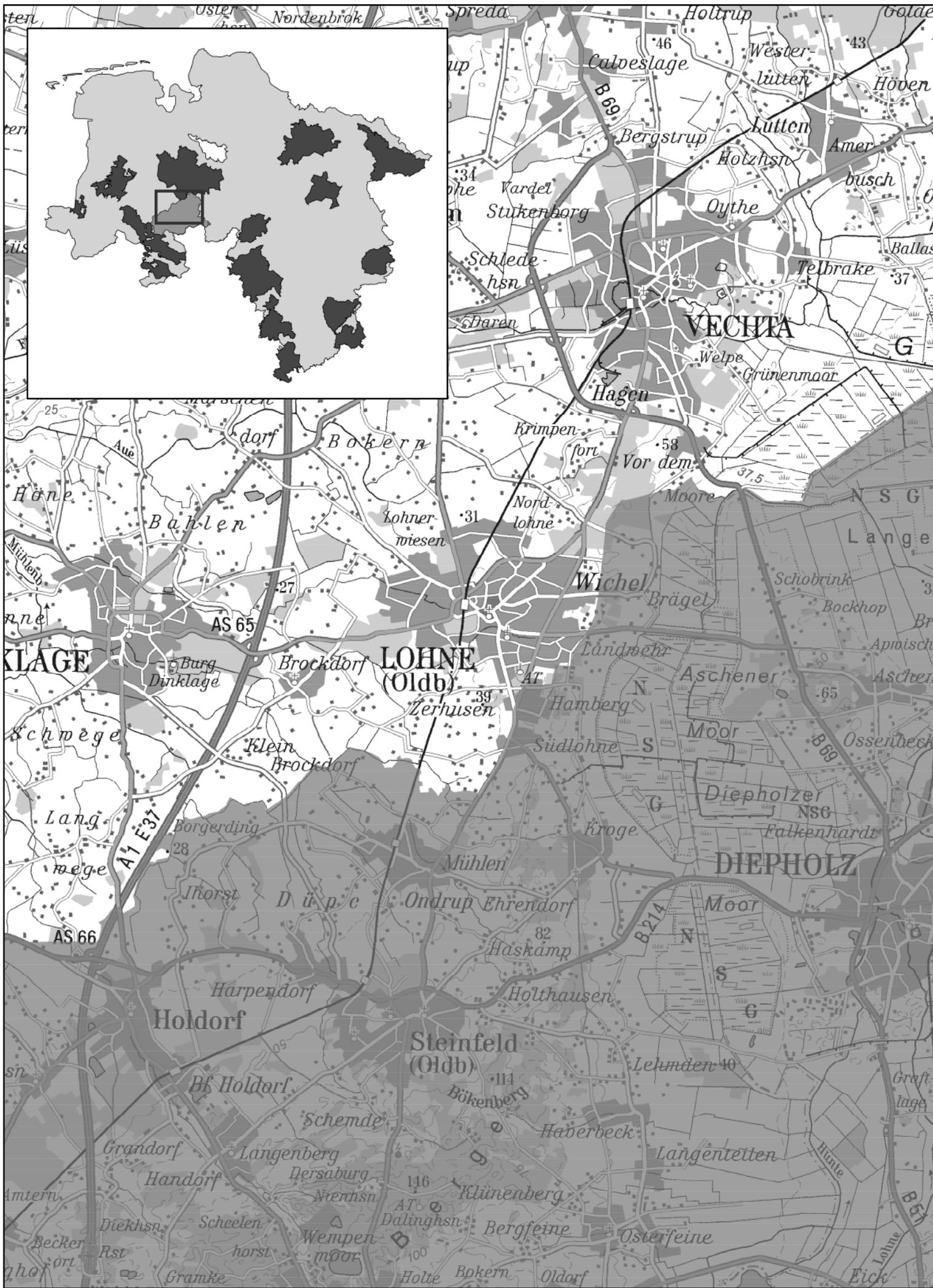
Mit Schreiben vom 18. 12. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 12. 2019 (Urkundenrolle V 1.653/2019 des Notars Dirk Wobker, Bad Iburg) die „Kreimer-Selberg Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

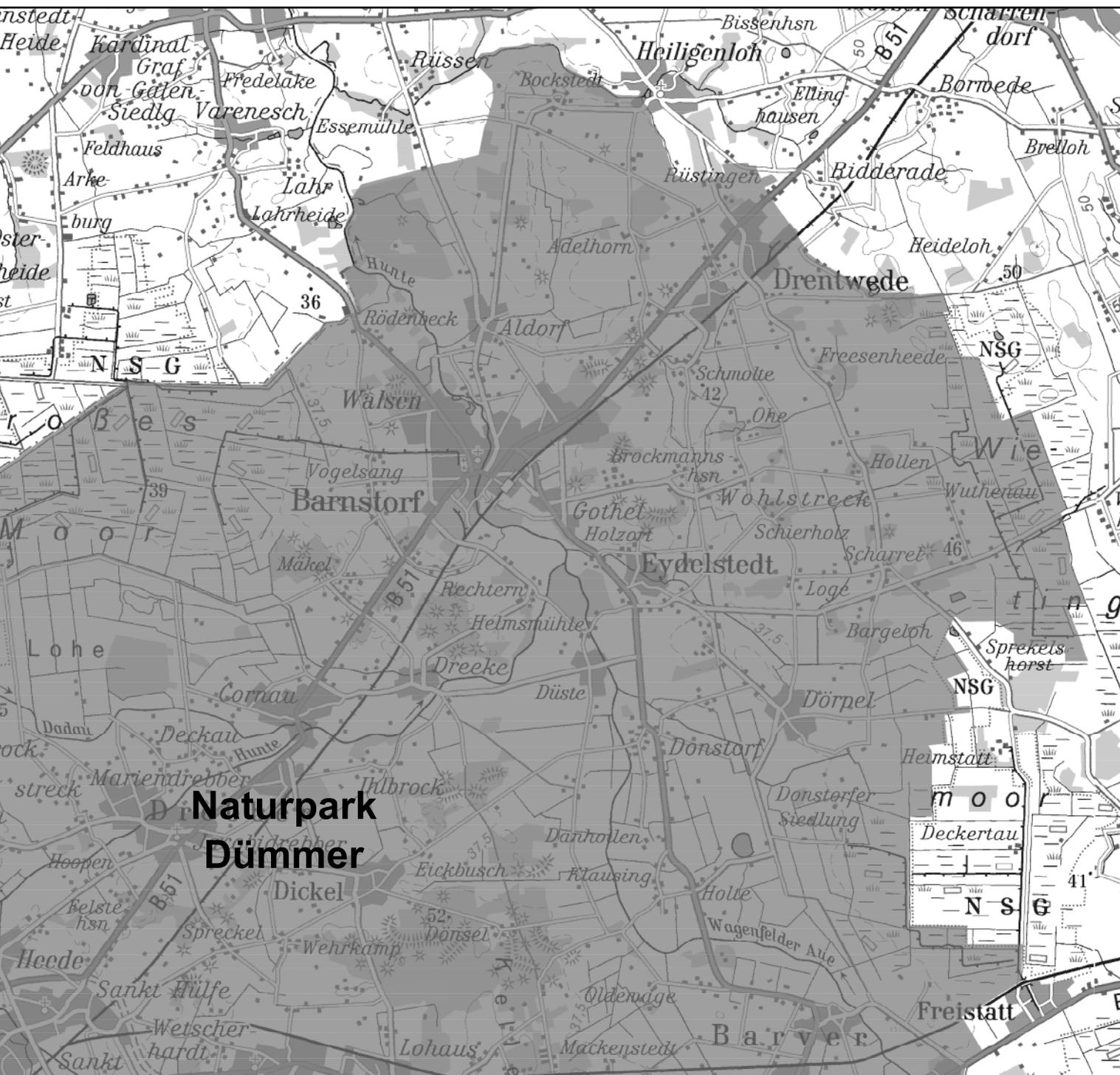
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Einrichtung eines genealogischen Informationszentrums, der Sicherung von alten Urkunden und Aufzeichnungen, der Erteilung von Auskünften an Ahnenforscherinnen und Ahnenforscher aus den bestehenden Daten und den vorhandenen Aufzeichnungen sowie durch das Sammeln aller heimatlicher Gebrauchsgegenstände, Erhalt und Pflege dieser alten heimatlichen Gebrauchsgegenstände.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kreimer-Selberg Stiftung
 Eichendorffweg 3
 49170 Hagen am Teutoburger Wald.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 31





**Naturpark
Dümmer**

**Anlage zu Nr. 8 der Bek. d. MU v. 19.12. 2019 --- 26 - 22270
Übersichtskarte Naturpark Dümmer - Nördlicher Ausschnitt
(Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 200)**

 Naturpark mit Erweiterung

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main; Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Maßstab: 1:100.000
Hannover, 19.12.2019

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen
des Hauptdeiches an der Tideelbe
im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes,
Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 12. 2019
— VI L 62210-151-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Tideelbe vom Ilmenau-Sperrwerk bis zum Wehr in Geesthacht im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Tideelbe beginnt am Ilmenau-Sperrwerk mit Deich-km 596 + 400 und endet am östlichen Widerlager der Brücke Bundesstraße 404 am Wehr Geesthacht mit Deich-km 609 + 900. Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 13,5 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Deichhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
596 + 400	NHN + 9,30 m	32578391 5916762	1	rechter Anschlussdeich Ilmenau-Sperrwerk
	gleichbleibend			
599 + 100	NHN + 9,30 m	32580967 5916761	2	Campingplatz Schreyensee
	ansteigend auf			
599 + 250	NHN + 9,50 m	32581117 5916763	3	Campingplatz Schreyensee
	gleichbleibend			
600 + 000	NHN + 9,50 m	32581852 5916653	4	Lassrönne
	abnehmend auf			
600 + 100	NHN + 9,30 m	32581927 5916588	5	Lassrönne
	gleichbleibend			
600 + 800	NHN + 9,30 m	32582572 5916627	6	
	ansteigend auf			
601 + 050	NHN + 9,50 m	32582743 5916808	7	
	gleichbleibend			
601 + 250	NHN + 9,50 m	32582855 5916973	8	
	abnehmend auf			
601 + 550	NHN + 9,30 m	32583019 5917225	9	
	gleichbleibend			
606 + 100	NHN + 9,30 m	32585858 5920194	10	Campingplatz
	ansteigend auf			
606 + 150	NHN + 9,40 m	32585899 5920222	11	Campingplatz
	gleichbleibend			
609 + 900	NHN + 9,40 m	32588927 5919855	12	östliches Widerlager der Brücke Bundesstraße 404

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| a) Deichkronenbreite: | 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung; |
| b) Neigung der Außenböschung: | 1 : 3 oder flacher; |
| c) Neigung der Binnenböschung: | 1 : 3 oder flacher. |

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------------|
| a) Außenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der wasserseitigen Bermenkante: | ≥ 1,50 m über mittlerem Tidehochwasser; |
| b) Binnenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | Entwässerung sicherstellend, |
| Höhe der landseitigen Bermenkante: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser. |

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------------|
| a) Treibselräumweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Außenberme, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | ≥ 2,0 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| b) Deichverteidigungsweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| c) Deichentwässerungsgräben: | |
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 1 oder flacher. |

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der

Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

Bei scharf liegenden Deichen begrenzt die wasserseitige Kante des Uferdeckwerks den Deich.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mitveröffentlicht:

Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 30 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN – Forschungsstelle Küste – rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN – Forschungsstelle Küste – übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechnet und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Schließstore des Ilmenausperrwerks bei der geplanten Grundsanierung etwa 2020 eine Höhe von NHN + 8,60 m erhalten werden.

Bei einem Bemessungswasserstand von NHN + 8,36 m sind die Tore ausreichend hoch, da die Wassermengen von überschwappenden Wellen schadlos von der Ilmenau aufgenommen werden können.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Artlenburger Deichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Bestickfestsetzung tritt am 15. 1. 2020 in Kraft.

Folgende Bestickfestsetzungen treten mit Ablauf des 14. 1. 2020 außer Kraft:

- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg unterhalb der Staustufe Geesthacht vom 20. 9. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 157),
- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Artlenburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg vom 22. 6. 1998 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 99).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

– Nds. MBL Nr. 1/2020 S. 34

**Die Anlagen sind auf den Seiten 40–42
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH –
Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser
in den Lahmanngraben)**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 1. 2020
– GB 6. 62011-949-003 –**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, den §§ 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV mit Wirkung vom 1. 1. 2021 beantragt, da die derzeit geltende gehobene Erlaubnis bis zum 31. 12. 2020 befristet ist.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs sind die Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in einer Menge bis zu 850 l/s, 3 060 m³/h, 73 440 m³/d und 15 000 000 m³/a und sofern die hydraulische Leistungsfähigkeit der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage erschöpft ist, zusätzlich Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in einer Menge bis zu 1 600 l/s, 5 740 m³/h, 76 560 m³/d und 1 500 000 m³/a in den Lahmanngraben.

Die Einleitungsstellen befinden sich auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen im Wesentlichen der derzeit geltenden gehobenen Erlaubnis.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 22. 1. bis 21. 2. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI

Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;

- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017,

montags, dienstags
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;

- Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen, Zimmer 13,

montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr;

- Gemeinde Uetze, Rathaus, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Zimmer 224,

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Gemeinde Vechelde, Rathaus, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, Zimmer 204,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr;

- Gemeinde Wendeburg, Rathaus, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Zimmer 022,

montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr;

- Samtgemeinde Meinersen, Rathaus Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, Zimmer 2.4,

montags, dienstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisanspruch mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 22. 1. bis 21. 2. 2020 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **23. 3. 2020 (einschließlich)**, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, oder bei einer der Auslegungsbehörden schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sollen mit der Antragstellerin sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

**Mittwoch, den 1. 7. 2020, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus,
Raum 1012,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.
- c) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- f) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) i. V. m. § 3 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Datenschutzzinformationsschreiben zu entnehmen. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ zu finden. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter o. g. Postanschrift erhalten werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2020 S. 36

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 11. 2019
— BS 19-016 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH, Woltorfer Straße 57/59, 31224 Peine, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Lagerkapazitäten und die Neuordnung der Außenlager am Standort Hildesheimer Straße 15, 31249 Hohenhameln, Ortsteil Stedum, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können **in der Zeit vom 16. 1. bis zum 29. 1. 2020** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

— Gemeinde Hohenhameln, Rathaus, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 2. 3. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2020 S. 37

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH, Woltorfer Straße 57/59, 31224 Peine, wurde am 7. 11. 2019 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 [BGBl. I S. 1274] in der derzeit geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 [BGBl. I S. 973] in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 538 Tonnen.

Standort: 31249 Hohenhameln, OT Stedum,
Hildesheimer Straße 15

Gemarkung: Stedum

Flur: 1

Flurstücke: 132/3, 136/2, 180/6.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- Die Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 7 700 t auf 10 635 t.
- Die Errichtung und den Betrieb der Lüra-Boxen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.
- Die Neuordnung der Außenlager bestehend aus Containern und Lagerbuchten zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Außenlagerkonzept).
- Eine Veränderung der Lage der bereits genehmigten Gewerbeabfallsortierung aus Halle II/III in die Lagerbucht 1 der Altholzbehandlungsanlage.
- Die Nutzung der Einheit zum mobilen Brechen von Altholz AI-III, die zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe zur Unterstützung der stationären Altholzbehandlungsanlage zum Einsatz kommt.
- Die Anpassung der vorhandenen Struktur der Anlagen und Betriebseinheiten an die aktuelle Situation.

2. Die Betriebszeiten der mobilen Einheiten zum Brechen und Sieben von Altholz AI-III werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr,
Sonnabend (Samstag) von 7.00 bis 13.00 Uhr.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme des erweiterten Abfalllagers für gefährliche Abfälle steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Erhöhung der Lagermenge an gefährlichem Abfall) eine Sicherheit in Höhe von

17 000,00 EUR
(in Worten: Siebzehntausend Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

5. Hinweis

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie –. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 15. 1. 2020
— H 90671042/H-18-125/H-68-111 —

Bezug: Bek. v. 25. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1351)

Die Firma Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH, Kreisstraße 20, 30629 Hannover, hat mit Schreiben vom 25. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle zur Mitverbrennung, die zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie von Eisen- oder Nichteisenschrotten.

Der für Mittwoch, den 29. 1. 2020, im Hotel Hennies, Hannoversche Straße 40, 30916 Isernhagen, anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ veröffentlicht.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 38

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 1. 2020
— HI 007990705-H-154-111/H-16-150-01 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Nienhagen 2, 31167 Bockenem, mit der Entscheidung vom 5. 9. 2019 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 500 t und einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 16. 1. bis 29. 1. 2020 (einschließlich)**

- im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;	
- bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,

montags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
jeden ersten Samstag im Monat	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05067 242-0	

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBL Nr. 1/2020 S. 39

Anlage

Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (Nrn. 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V] und 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

Genehmigung

I. Tenor

Der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH (UWK), Lavesstraße 8—12, 31137 Hildesheim, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 7. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 15. 5. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Anlage zur Verfestigung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.11.2.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzleistung von 300 t/d, welche bei Bedarf auch als Verfestigungsanlage für nicht gefährliche Abfälle gemäß Nr. 8.11.2.4 (V) (ohne Aschen und Schlacken) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Durchsatzleistung von 300 t/d betrieben werden kann (AN 200).
- Eingangslager für nicht gefährliche Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 1 500 t (AN 300).

Entsprechend den Antragsunterlagen dient die Anlage der Herstellung eines homogenen, deponierfähigen Materials zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 4 der Deponieverordnung (DepV).

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Standort der Anlage

Postleitzahl und Ort: 31167 Bockenem OT Schlewecke
 Straße: Nienhagen 2
 Gemarkung: Schlewecke
 Flur: 3
 Flurstück: 302/13.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Hildesheim.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

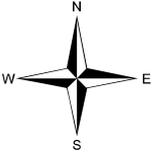
V. Kostenlastenentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

12, Km 609+900, NHN + 9,40 m,
Östliches Widerlager der Brücke B 404



Km 606+150, NHN + 9,40 m, Campingplatz

Km 606+100, NHN + 9,30 m, Campingplatz

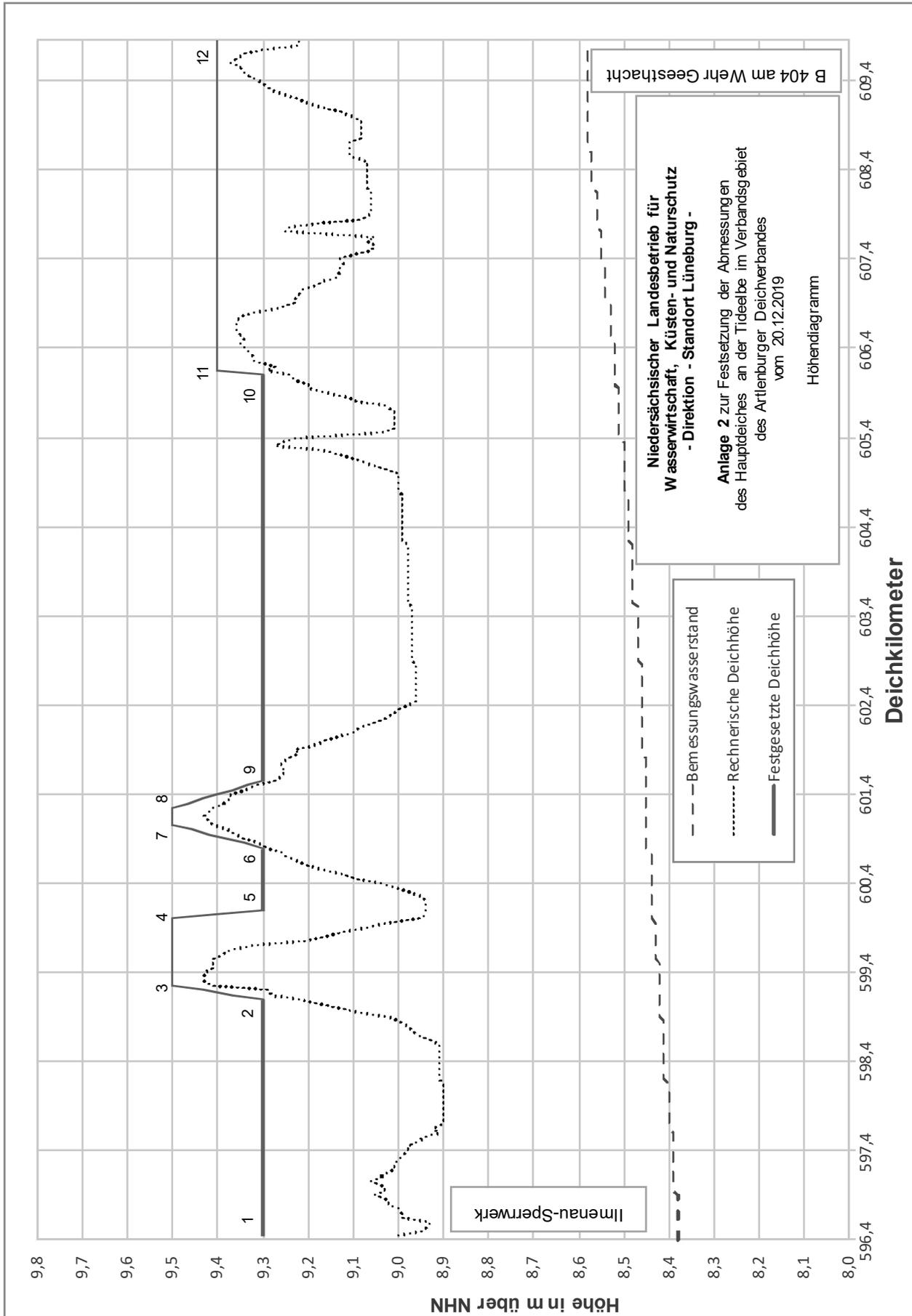


 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
Hauptdeiches an der Tideelbe im Verbandsgebiet
des Artlenburger Deichverbandes
vom 20.12.2019**

Übersichtskarte
Maßstab 1:30.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Badbergen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 12. 2019
— OL 19-171-01 —**

Die Firma GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 10, 49635 Badbergen, hat mit Schreiben vom 30. 9. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern (Pferdekrematorium) auf dem Grundstück in 49635 Badbergen, Gemarkung Grothe, Flur 10, Flurstücke 172/25 und 342/1, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Anlage zur Kremierung von Tierkörpern von Pferden und Heimtieren mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 250 kg/h,
- Errichtung von Kühlräumen zur Lagerung von Tierkörpern mit einem Rauminhalt von 375 m³.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Darüber hinaus wurde für die baulichen Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 7.12.1.2 (G) und 7.12.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen neben dem Antrag und den Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10. 12. 2019, TÜV-Bericht Nr.: 936/21247422/01A,
- Schornsteinhöhenberechnung für Luftschadstoffe der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. 8. 2019, TÜV-Bericht Nr.: 936/21247423/A, mit Ergänzung vom 9. 12. 2019,
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros BIO-Consult vom 10. 7. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Nummer 7.19.2 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht, da besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorhanden sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 16. 1. bis zum 17. 2. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 75, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Gemeinde Badbergen, Am Markt 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 17.30 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05433 328.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 1. 2020** und endet mit Ablauf des **3. 3. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 24. 3. 2020, ab 10.00 Uhr
im Gemeindehaus der Gemeinde Badbergen,
Am Markt 4,
49635 Badbergen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 24. 3. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

In den Regionalstellen Hildesheim und Hannover des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei unbefristete Vollzeitstellen als

Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer (m/w/d) (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. 1. 2020** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 44

Die **Gemeinde Jork** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleitung (w/m/d) für den Fachbereich 1 (Zentrale Steuerung und Dienste).

Die Ausschreibung richtet sich an Tarifbeschäftigte (EntgeltGr. 12 TVöD) und Beamtinnen und Beamte (BesGr. A 12).

Dem Fachbereich Zentrale Steuerung und Dienste sind organisatorisch und fachlich die Teams

- Finanzen und Beteiligung sowie
- Organisation und Personal

mit jeweils eigenen Teamleitungen zugeordnet.

Die ausführliche Stellenausschreibung sowie weitere Informationen über unsere Gemeinde, unsere kommunalen Angebote, die wirtschaftliche Struktur sowie das hiesige Kultur- und Vereinsleben erhalten Sie unter www.jork.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und bitten um Ihre Bewerbung möglichst online unter <https://www.jork.de/rathaus/aktuelles/stellenausschreibungen/> (Rubrik: Rathaus-Aktuelles-Stellenausschreibungen) oder per E-Mail an personalservice@jork.de. Bitte verzichten Sie im Sinne des Umweltschutzes auf Bewerbungsmappen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Bürgermeister Matthias Riel, Tel. 04162 9147-20, E-Mail: buergemeister@jork.de, gerne zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 44

Die **Stadt Wunstorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stadträtin oder einen Stadtrat als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter (m/w/d)

im Beamtenverhältnis auf Zeit als Referatsleitung Bau. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre, das Amt ist der BesGr. B 3 zugeordnet. Das Baureferat ist direkt unterhalb des Bürgermeisters angesiedelt und umfasst die Fachbereiche Bauverwaltung, Bauordnung, Stadtplanung, Gebäudemanagement (Hochbau und Gebäudewirtschaft) und Tiefbau (mit Baubetriebshof und Kläranlage) sowie die Stabstelle Klimaschutz. Die Leitung des Baureferats beinhaltet die Gesamtleitung und interdisziplinäre Steuerung des Referats, sie trägt die Gesamtverantwortung, auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit, und ist Mitglied im Verwaltungsvorstand der Stadt Wunstorf.

Voraussetzungen:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium bevorzugt in der Fachrichtung Städtebau/Stadtplanung und ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat möglichst im Fach Städtebau.
- Mehrjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung möglichst in einer kommunalen Selbstverwaltung.

Wir erwarten:

- Ein hohes Maß an Engagement, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, eine sichere Urteilsfähigkeit sowie ausgeprägte gestalterische Fähigkeiten und rhetorisches Geschick.
- Großes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien sowie einen konstruktiven Umgang mit Konflikten.
- Die Bereitschaft, Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang). Diese richten Sie bitte **bis zum 31. 1. 2020** an Herrn Bürgermeister Rolf-Axel Eberhardt, Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

Die Stadt Wunstorf strebt an, den Frauenanteil in der Vorstandsebene zu erhöhen, Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bei der Findung von Kinderbetreuungsangeboten sind wir als Arbeitgeber gerne behilflich.

Für Fragen stehen Ihnen der Bürgermeister Herr Rolf-Axel Eberhardt, Tel. 05031 101-222, sowie die Referatsleiterin der Zentralen Dienste, Frau Marita Bacuilis, Tel. 05031 101-225, gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.wunstorf.de.

Wir freuen uns auf Sie!

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 44

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird beim **Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld** die

Geschäftsführung (m/w/d) (EntgeltGr. 14 TVöD/BesGr. A 14)

des Förderzentrums gesucht.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://fzbhi.de/foerderzentrum/stellenangebote>.

Wenn Sie diese Aufgabe reizt, freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen. Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen in einer PDF-Datei per E-Mail oder per Post **bis zum 26. 1. 2020** ein an: f.boffer@nsi-consult.com bzw. an Herrn Frank Boffer, NSI CONSULT, Adolfstraße 17, 38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 44

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eich bei Stellichte“ in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Eich bei Stellichte“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich im Landkreis Heidekreis, in der Gemarkung Stellichte der Stadt Walsrode.

Das LSG ist ein Teil des sogenannten „Eichs“, einem größeren Waldstück zwischen den Gütern Stellichte und Kettenburg. Es liegt zwischen der Ortschaft Stellichte und der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Eich umfasst eines der zehn größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald im Naturraum Lüneburger Heide.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten, wie das Große Mausohr, einer nach Anhang II der FFH-Richtlinie⁴ geschützten Tierart sowie weiterer charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1 — Übersichtskarte) sowie aus der nicht mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Stadt Walsrode sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 276 „Lehrde und Eich“.
- Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 64 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. § 19 NAGBNatSchG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des „Eichs“ auch als Lebensraum des Großen Mausohrs, der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus, der Breitflügelmaus, des Großen Abendseglers sowie weiterer lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem Fledermausarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Stillgewässers als naturnahes Gewässer,
 3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, sich teilweise stark selbst verjüngenden Pflanzen und Gehölzarten der nicht potenziell natürlichen Vegetation wie z. B., Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 8. die Erhaltung von Entwicklungszonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten,
 10. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Unge­störtheit des LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie § 32

Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des LSG in diesem Teil des FFH-Gebietes sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 9110 — Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9130 — Waldmeister-Buchenwälder
als naturnaher Buchenwald auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder es sich um Rettungshunde im Einsatz handelt,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. organisierte Veranstaltungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch eine entsprechend qualifizierte Person,
 4. zu lagern, zu campen, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen im LSG abzustellen und abseits der Fahrwege zu parken,
 6. das Gebiet abseits der öffentlichen, für den Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,

7. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, der Betrieb von Drohnen durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist von dem Verbot nicht erfasst, auch der Einsatz von Drohnen zu jagdlichen, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist zulässig, verboten sind des Weiteren
8. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen hiervon sind jagdliche Hochsitze in landschaftsangepasster Bauweise und Hinweisschilder, jedoch keine Werbeschilder,
9. Leitungen aller Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das LSG verlegt werden, sowie Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵⁾ dienen,
10. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
13. Gewässer zu verändern, Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des LSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
14. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
17. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. Bild- oder Schrifttafeln ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde anzubringen; ausgenommen sind landschaftsangepasste Tafeln zur Kennzeichnung des LSG, Informationstafeln über das LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
19. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten i. S. von § 34 Abs. 1 BNatSchG zu beeinträchtigen,
20. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen

⁵⁾ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind teilweise mit Einschränkung zulässig.
- (2) Zulässig sind
 1. das Befahren des Gebietes abseits der Wege nur durch die Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes abseits der Wege und die Durchführung von Maßnahmen nur
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie Untersuchungen und Maßnahmen, die eine erhebliche Störung darstellen können, bedürfen jedoch des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit deren Einvernehmen,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege nur in der vorhandenen Breite und Qualität, soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, mit ausschließlich milieugepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter sowie Teer- und Asphaltaufrüchten, der in der maßgeblichen Karte dargestellte Weg A darf auch mit nicht saurem Material in der bisherigen Art unterhalten werden,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung nur der bestehenden rechtmäßigen baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 5. die Unterhaltung nur der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (bzw. 29. Februar im Schaltjahr) eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Anzeigen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Unzulässig sind jedoch
 1. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 oder § 3 zuwiderläuft
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen, ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.
 Die Neuanlage von Hochsitzen oder Kirrungen darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
 1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Höhlen- und Horstbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,

- b) unter boden- und bestandschonender Holzentnahme nur in der Zeit vom 31.08. bis 01.03. eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme in Altholzbeständen nur in besonders begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenstehender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - d) Kahlschläge über 1 ha nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) unter Erhaltung, der standortheimischen Baumart Rot-Buche wenigstens im bisherigen Mengenverhältnis, sowie unter Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Nummer 1 nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ausschließlich einzelstammweise oder im Femel- oder Lochhieb Bäume entnommen werden,
 - II. unter Belassung von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen, die dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und welche dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. auf der FFH-Lebensraumtypfläche 80 % lebensraumtypische Hauptbaumarten über die Fläche verteilt erhalten bleiben,
 - IV. ein Anteil von mindestens 20 % Altholz erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - V. mindestens 2 Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz pro Hektar Fläche entwickelt und erhalten werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (6) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

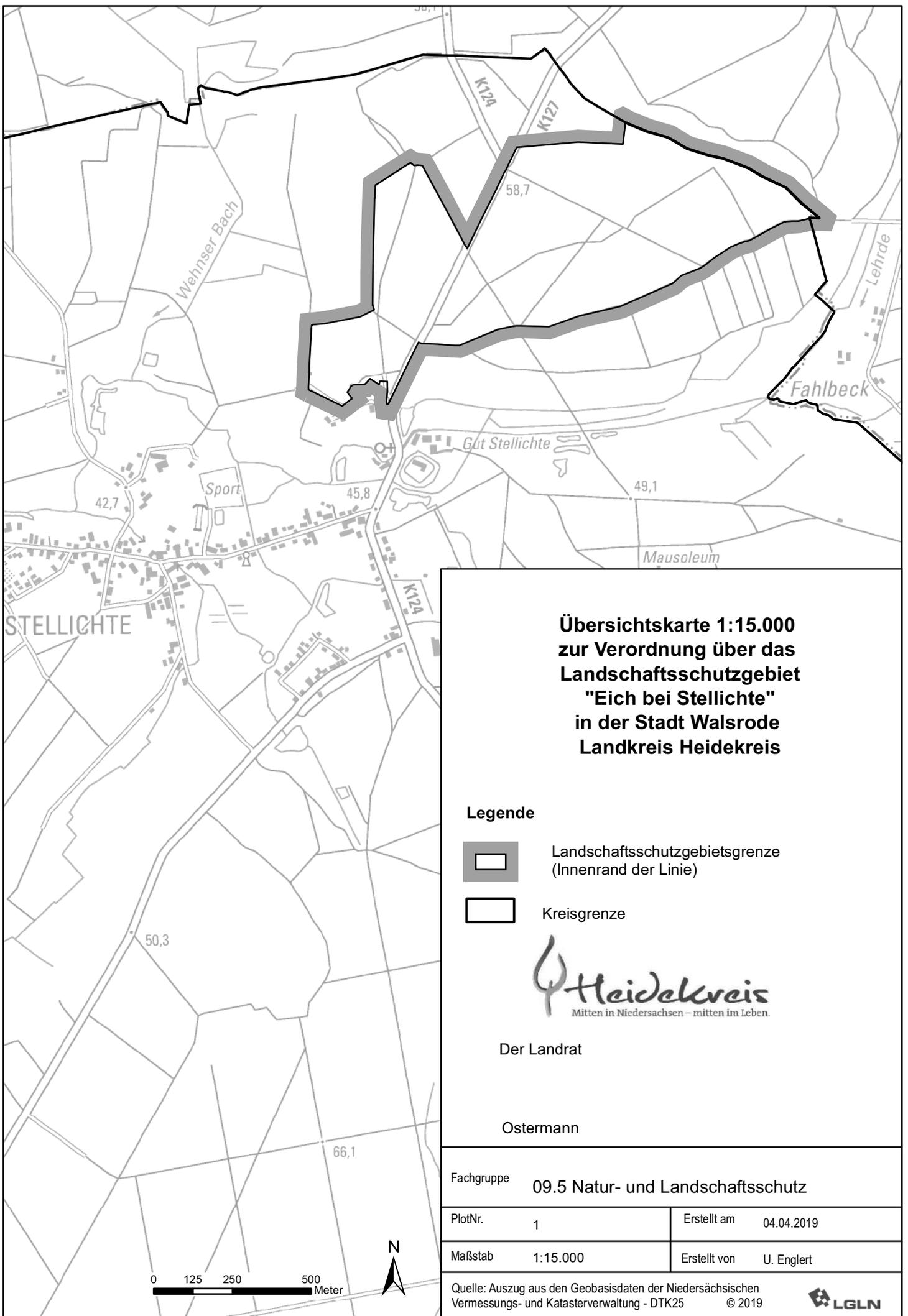
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 12.12.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann



**Übersichtskarte 1:15.000
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Eich bei Stellichte"
in der Stadt Walsrode
Landkreis Heidekreis**

Legende

-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
(Innenrand der Linie)
-  Kreisgrenze



Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe	09.5 Natur- und Landschaftsschutz		
PlotNr.	1	Erstellt am	04.04.2019
Maßstab	1:15.000	Erstellt von	U. Englert

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wietze“
in der Gemeinde Wietendorf und der Stadt Munster
im Landkreis Heidekreis vom 06.12.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)²⁾ sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³⁾ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wietze“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in der Gemeinde Wietendorf, Gemarkung Reddingen sowie im östlichen Randbereich in der Stadt Munster, Gemarkung Trauen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie aus den maßgeblichen, nichtveröffentlichten zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Entlang der Wietze verläuft die Grenze in einem Mindestabstand von 2,5 m zur Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Gemeinde Wietendorf, der Stadt Munster sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 81 „Örte mit Nebenbächen“.
Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴⁾.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 26 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.
Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung des Heidebachs „Wietze“, mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abfluss-

geschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Blauflügelige und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo/splendens*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),

2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung sowie das weitgehende Sich-selbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Rohrgrünzäusern, Röhrichtern, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüsche, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die langfristige Entwicklung naturnaher Waldbestände unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse und die Entnahme gebietsfremder, Pflanzen und Gehölzarten,
 4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland und Nasswiesen einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
 5. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder unterschiedlicher Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und heimischer Fledermausarten,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen,

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

²⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220).

⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), des Steinbeißers (*Cobitis taenia*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Äsche *Thymallus thymallus*),

b) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrand und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

c) 6510 — Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

d) 9190 — Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Horst- und Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett,

d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wietze als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie störungsfreie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer und Gewässerrandstreifen) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen,

f) Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbunds (z. B. Gewässerrandstreifen).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

- (2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

- gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen, Wege, Plätze, Gewächshäuser zu errichten oder andere den Schutzzweck gefährdende Baumaßnahmen durchzuführen,
- gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfreie Anlagen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,

3. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
4. maschinelle Bohrungen aller Art, ausgenommen für das Setzen von Weidepfählen, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen sowie
5. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
2. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
3. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Hunde abseits von Wegen unangeleint laufen oder baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
5. das Gebiet abseits der öffentlichen, für den Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,
6. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Stege, Übergänge, Bootseinstiege zu errichten oder andere genehmigungsfreie Baumaßnahmen an Gewässern ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
4. über bestehende Rechte hinaus Oberflächenwasser ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in die Wietze einzuleiten,
5. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten,
6. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer oder Gewässersohle, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln, umzugestalten,
7. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
8. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie temporäre Schlitzdränagen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer oder Gräben erodieren, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Drainagen, sowie
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen den Fischotter oder den Biber zu treffen oder auch Abwehrmaßnahmen gegen andere Tierarten zu treffen, wenn diese den Fischotter indirekt schädigen können.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie durch sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen, auch, wenn sie von außerhalb in das Gebiet hineinwirken,
2. gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
5. gentechnisch veränderte Organismen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzubringen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Neozoen, beim Einsatz von Totschlagfallen sind diese zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten,
7. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
8. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde das natürliche Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten,
9. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Heckenschnitt, Lesesteinen und Holz, welches vor Ort anfällt, zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

- (6) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens unter Beachtung des Abs. 5 Nr. 10.

§ 4

Freistellungen

(1) Forstwirtschaft:

Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵⁾ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Neuaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,

⁵⁾ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

3. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
4. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
6. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (FFH-Lebensraumtypen) zusätzlich zu Nr. 1 nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09. — 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 10 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - b) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - c) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, d.h. ohne Verwendung von z. B. Fichte, Lärche u. a,
 - d) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.

(2) Landwirtschaft:

Zulässig ist die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch nur

1. mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, der Pflegeschnitt muss dabei einen Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante einhalten,
2. ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
3. ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien und Geflügelmist,
4. ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. — 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist und nicht mehr als 170 kg N/ha/a aufgebracht werden, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen,
5. ohne Anlage von Silagemieten,
6. mit Beseitigung von Wildschäden,
7. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
8. ohne Grünlandumzubrechen, einzuebnen oder zu planieren,
9. bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe.
10. Zulässig ist auf den in der Karte dargestellten geschützten Grünlandflächen (gemäß § 30 geschütztes Grünland oder FFH-Lebensraumtyp 6510) die landwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 1 — 9 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung und Mahd in der Zeit vom 15.03. — 31.05. eines Jahres, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens,

- b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 60kg/ha/a),
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - d) bei Nach- oder Übersaat mit max. 5 kg/ha und Jahr, dabei ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar,
 - e) bei Beweidung ohne Zufütterung von Raufutter und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt.
11. Die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Ackerflächen ist wie folgt zulässig:
- a) einschließlich Umwandlung von Acker im Grünland,
 - b) mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden,
 - c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 - d) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien,
 - e) ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. — 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen sowie
 - f) ohne Anlage von Silagemieten.

(3) Gewässerschutz

1. Die naturschonende Unterhaltung der Wietze ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
 - a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.09. — 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen würden,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferänder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von bestehenden Bauwerken,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung sowie Entkrautung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Mahd eines Stromstriches ist zulässig,
 - f) mit Böschungsmahd jährlich nur einseitig, möglichst als Hochmahd mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
 - g) Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017

(veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Buchstabe a) – f).

2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist zulässig. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es nicht zu Sedimenteinträgen in die Wietze kommt.
3. Zulässig sind ferner:
 - a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Wietze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, welche das LSG queren, nur mit Vorbehandlung des anfallenden geführten Straßenabwassers und nicht mehr direkt in Fließgewässer, Verlängerungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh sowie
 - c) die bisher rechtmäßig genehmigten Grundwasserentnahmen, eine Verlängerung der Genehmigungen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(4) Fischerei

Freigestellt ist die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(5) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
3. Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt sowie
4. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

(6) Sonstiges

1. Zulässig ist das Befahren der Wietze jedoch ausschließlich
 - a) mit Kanus und Kajaks in der Zeit vom 01.07. – 15.02. eines Jahres,
 - b) nur soweit der Wasserstand an dem in der Karte markierten Pegel die dort gesetzte Pegelmarke nicht unterschreitet, bzw. der Pegel dort grün zeigt und

c) nur, soweit ausschließlich an der in der maßgebliche Karte gekennzeichneten Stelle ein- und ausgestiegen bzw. angelandet wird.

2. Ferner sind unter Beachtung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit folgende Handlungen zulässig:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen einschließlich der Brücken jedoch nur in der bisherigen Art und Weise oder mit millieugepasstem Material,
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - c) sachgerechte Pflegeschnitte an Gehölzen sind nur vom 01.10. – 28./29.02. eines Jahres zulässig,
 - d) das Befahren des LSG abseits von Wegen durch Grundbesitzende oder deren Beauftragte zur sachgerechten Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt.
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des LSG sind zulässig, soweit sie im Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
4. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
5. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde hat, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag zu erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in Lebensräumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen und Gehölze,
 3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG unbedingt erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als verpflichtend einstuft.

- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Wer gemäß § 329 Abs. 4 StGB einen
1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal-

tung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder

2. einen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

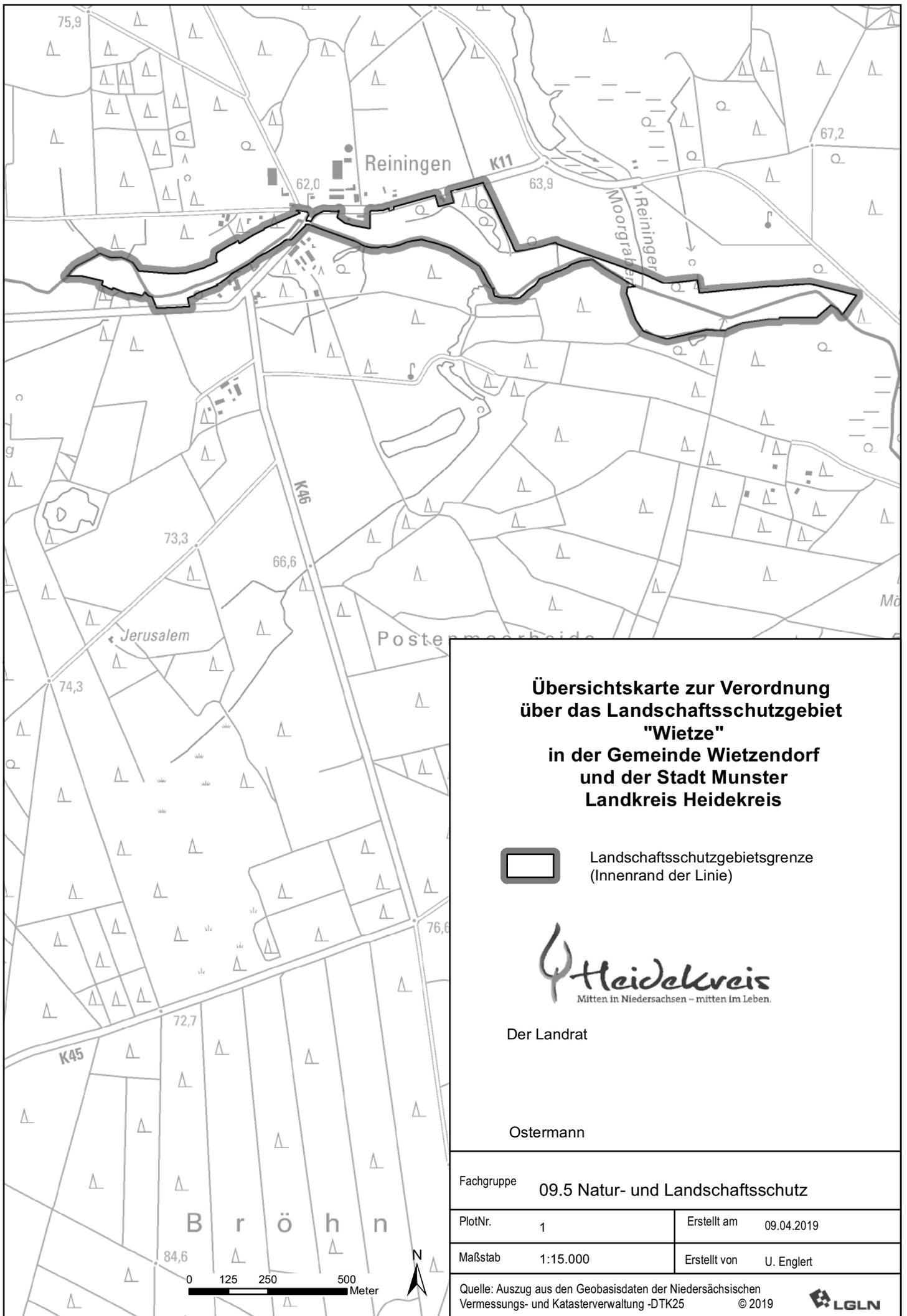
Soltau, den 12.12.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 49



**Übersichtskarte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Wietze"
in der Gemeinde Wietzendorf
und der Stadt Munster
Landkreis Heidekreis**



Landschaftsschutzgebietsgrenze
(Innenrand der Linie)



Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

PlotNr.	1	Erstellt am	09.04.2019
---------	---	-------------	------------

Maßstab	1:15.000	Erstellt von	U. Englert
---------	----------	--------------	------------

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung -DTK25 © 2019



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten